

# Organisierter Kapitalismus und Parteidiktatur 1933 bis 1936

Von

Arthur Schweitzer - Indiana University Bloomington/USA

**Inhaltsverzeichnis:** 1. Das Blomberg-Hitler-Abkommen S. 38 — 2. Ein Wirtschaftsdiktator S. 41 — 3. Persönlicher oder Aktienkapitalismus? S. 46 — 4. Wettbewerb oder Monopol? S. 51 — 5. Behördlich bestätigte Monopolpreise S. 54 — 6. Freiwillige oder Zwangskartelle? S. 57 — 7. Kartelle oder Gruppen in der Kleinindustrie? S. 65 — 8. Organisierter Kapitalismus und bilaterale Macht S. 73.

Der Übergang von der Massenbewegung zur Oligarchie führte innerhalb der nationalsozialistischen Partei zu einer Konzentration der Macht in den Händen einer kleinen Gruppe. Der Massenmord von 1934 zerstörte die Hoffnungen fanatischer Nazis, wonach die Parteileiter gezwungen werden könnten, sich dem Willen der nazifizierten Wählermassen zu unterwerfen und eine „konsequente“ Politik durchzuführen. In Wirklichkeit wurden die neu formierten Massenorganisationen zu effektiven Mitteln, um den Willen der Parteiführung auf die Wählermassen zu übertragen.

Die Änderung in der Natur der Diktatur beeinflusste sowohl die Beziehungen zwischen der Partei und der Generalität als auch zwischen der Großindustrie und der Partei. Gab die Beseitigung der SA-Führung den Parteiführern nun auch die Macht, die Wirtschaftspolitik der Regierung zu bestimmen? Wie konnten die Parteidiktatur und der Privatkapitalismus nebeneinander bestehen?

Als die Partei in ihrer inneren Organisation mehr hierarchisch, in den Beziehungen zwischen Führern und Mitgliedern mehr diktatorisch, in der Kontrolle über die Mittel der Staatsverwaltung mehr beherrschend wurde, neigten die Parteiführer auch dazu, ihre Macht auf Kosten der Großindustrie und der Wehrmacht zu erweitern. Wollten diese zwei Gruppen ihre Machtposition behaupten, so mußten sie sich umorganisieren, um ihre Machtstellung zu verteidigen. Das Ergebnis dieser Bestrebungen war eine bilaterale Machtstruktur, die bis zum Ende des Jahres 1937 vorherrschte.

Was war die Natur dieser Machtstruktur? Wie weit konnte sich die Wirtschaft der Parteidiktatur entziehen? Was für eine Stellung hatten die Parteiführer bezüglich solcher kapitalistischen Institutionen

wie Aktiengesellschaften, Kartelle, unabhängige Wirtschaftsorganisationen? Die Aufgabe dieser Arbeit ist es, die besondere Machtstruktur darzustellen, indem jene Konflikte zwischen der Partei und der Großindustrie erörtert werden, die eine Änderung in der Natur des Privatkapitalismus in der ersten Periode des Naziregimes hätten herbeiführen sollen.

### 1. Das Blomberg-Hitler-Abkommen

Blomberg trug in bedeutender Weise zur Bildung der ersten Hitler-Regierung und zu seiner eigenen Ernennung als Minister der Reichswehr bei. Als deutscher Delegierter auf der Genfer Abrüstungskonferenz sandte Blomberg solche Berichte an den Reichspräsidenten Hindenburg, welche die Zuverlässigkeit des Reichskanzlers Brüning in Frage stellten. Als von Papen, Ribbentrop, später auch Hugenberg, von Schröder, Oskar von Hindenburg und Meißner versuchten, gemeinsam Hindenburg davon zu überzeugen, daß eine durch Hitler geführte Regierung der einzige Ausweg aus der politischen Krise war, versicherte Blomberg Hindenburg, daß eine „nationale Konzentration aller Gruppen unter Hitler die beste Lösung wäre, die auch von der Reichswehr begrüßt würde“<sup>1</sup>. Durch seinen Stellvertreter, General von Reichenau, und Bischof Müller hatte Blomberg vortreffliche Beziehungen mit Nazi Führern. Dank diesem Umstand wurde er zum Kandidaten für den Posten des Reichswehrministers sowohl der Nazipartei als auch der Konservativen, die sich um von Papen und Hugenberg gruppierten. Blomberg wurde nicht nur Minister in der Hitler-Regierung, sondern wurde sogar zwei Stunden vor anderen Mitgliedern vereidigt, weil von Papen einen Militärputsch seitens Generals Schleicher befürchtete.

Innerhalb von sechs Monaten konnte Hitler die nationalsozialistische Partei als einzige politische Partei errichten, wodurch er alle politischen Versprechungen brach, die er Hindenburg, von Papen und Hugenberg gegenüber gemacht hatte. Die politische Macht ruhte von da an allein in den Händen der Nazis.

Dieselbe Konzentration der Macht ließ sich nicht auf den militärischen und wirtschaftlichen Gebieten beobachten. Hitler paßte sich sorgfältig der neuen Aufgabentrennung an, die sich zwischen der Partei und der Wehrmacht herausgebildet hatte. Seit 1933 hatte sich eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Hauptvertretern des Kriegsministeriums und den Parteibonzen herausgebildet. Die Hauptmerkmale dieser gegenseitigen Verständigung bezüglich der gemeinsamen Ziele, Funktionen- und Machtverteilung zwischen den Beteiligten können wie folgt zusammengefaßt werden:

<sup>1</sup> Siehe Karl D. Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, Stuttgart, 1955, Seite 714. Dieser Verfasser stellt alle wichtigen Dokumente dar, die zur Bildung der ersten Hitler-Regierung geführt haben.



1. Beide Parteien stimmten überein, daß die Gleichberechtigung das Hauptziel ihrer Militär- und Außenpolitik sein sollte.

2. Eine geheime Wiederaufrüstung sollte sofort unternommen werden, welche legalisiert werden sollte, sobald die notwendigen Voraussetzungen vorlagen.

3. Eine zahlenmäßig starke Armee sollte aufgestellt und die allgemeine Militärflicht bei erster Gelegenheit wieder eingeführt werden.

4. Die Traditionen des preußischen Soldaten sollen in der neuen Armee respektiert und fortgeführt werden, und die alte Flagge des kaiserlichen Deutschlands sollte die offizielle Fahne der vergrößerten Streitkräfte sein.

5. Ein Programm ausgedehnter Wirtschaftsaufrüstung sollte die öffentlichen Bauarbeiten und die Subventionierung des Handwerks ablösen.

6. Die dem Kriegsministerium unterstellten militärischen Formationen — einschließlich der neuen Luftwaffe — sollten die einzigen Streitkräfte des Landes darstellen.

7. Die nationalsozialistische Partei und ihre SS sollten die einzigen politischen Kräfte des Landes sein, die allein für die politische Willensbildung verantwortlich und zur Erziehung der Nation berechtigt waren.

Die letzten zwei Punkte weisen auf die Verteilung der Macht im neuen Regime hin. Die Wehrmacht sollte die ausschließliche Kontrolle über alle Militärangelegenheiten besitzen und bei der Bildung einer modernen, zahlenmäßig starken Armee ausreichend wirtschaftlich und politisch unterstützt werden. Die nationalsozialistische Partei allein sollte die politische Haltung, die ideologische Einstellung und die Erziehung der Jugend bestimmen. Auf diese Weise gab es eine zweiseitige Machtstruktur, in der zwei Machthaber unter sich die Staatsmacht teilten.

Im Sommer 1933 wurde von der Partei eine Konferenz in Godesberg einberufen, um den Führern der Armee und der SA Gelegenheit zu geben, sich gegenseitig kennen zu lernen. Bei diesem Treffen gab Hitler die Parole bekannt: „Die Wehrmacht allein ist der Waffenträger des Landes und die SA ist für die politische Erziehung des Volkes verantwortlich<sup>2</sup>.“

Das Verteidigungsgesetz wurde im April 1933 auf einer geheimen Konferenz angenommen, wobei das Kriegsministerium ermächtigt wurde, die Politik der Wiederaufrüstung einzuführen<sup>3</sup>. Subventionen für Reparaturen und Instandsetzung von Privatwohnungen wurden im April 1934 eingestellt, um die verfügbaren Gelder für die Finanzierung der Wiederaufrüstung zu reservieren. Durch den Austritt aus dem

<sup>2</sup> Foer tsch, Hermann, *Schuld und Verhängnis*, Stuttgart, 1951, S. 46—47.

<sup>3</sup> *Nazi Conspiracy and Aggression*, Vol. IV, 936.

Völkerbund wurde zum Ausdruck gebracht, daß die militärische Gleichberechtigung durch einseitige Handlungen Deutschlands erreicht werden sollte. Trotz allem Widerstand innerhalb der Partei verteidigte Hitler seine Abmachung mit der Generalität, da er nur mit ihrer Hilfe das militärische Ziel verwirklichen konnte. So sagte er im März 1934: „Ich bin fest entschlossen, alle Abmachungen und Verpflichtungen mit Hindenburg und der Wehrmacht zu halten und durchzuführen“<sup>4</sup>.

Die Angriffe auf die Blomberg-Hitler-Abmachung seitens fanatischer Nazis führte zu einer bedeutsamen internen Krise des Regimes in der ersten Periode seines Bestehens. Die SA-Führung griff die Leitung der Reichswehr an. Die SA trachtete danach, eine neue Armee aufzustellen, in welcher sowohl die militärischen Einheiten als auch die Offiziere von der SA rekrutiert werden sollten. Die Naziführer der Kleinindustrie versuchten, das Ständesystem einzuführen. Alle verschiedenen Gruppierungen fanatischer Nazis verlangten die „zweite Revolution“, während Hitler und die meisten Parteispitzenleiter versuchten, ihre Abmachungen mit den alten einflußreichen Stellen der Reichswehr und Großindustrie zu verwirklichen. Nach langen Verhandlungen wurde am 28. Februar 1934 ein Abkommen zwischen Blomberg und Röhm abgeschlossen, wonach der SA nur zwei Quasi-Militärfunktionen zuerkannt wurden. Einige ihrer Einheiten wurden anerkannt und bewaffnet, damit sie als Polizeieinheiten an den deutschen Grenzen operieren konnten. Der SA als einer vormilitärischen Ausbildungsstelle sollte es erlaubt sein, die Ausbildung von jungen Leuten außerhalb der Reichswehr vorzunehmen. Ein Spezialamt unter der Leitung des SA-Führers Krüger wurde eröffnet, um die Ausbildung von SA-Mitgliedern vorzunehmen. Dieses Amt hatte nach den Direktiven des Kriegsministers zu handeln. Der Kriegsminister hatte auch in letzter Instanz über die Geldbeträge zu entscheiden, welche dem Amt zur Erfüllung des obenerwähnten Zweckes aus der Reichskasse zugeführt werden sollten<sup>5</sup>.

Jedoch hatten Röhm und seine Konsorten keine Absicht, an diesem Abkommen festzuhalten. Dies hatte zur Folge, daß viele Verhandlungen zwischen Hitler und Röhm stattfanden, welche nur die Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Nazigruppen bezüglich der Armee klar zum Ausdruck brachten. Versöhnung der sich bekämpfenden Gruppen war unmöglich. Eine mußte nachgeben. Hindenburg verlangte von Hitler einen wirksamen Eingriff. Hitler ordnete einen Monat Urlaub für die SA an. Bei der Annahme dieses Befehles erklärte Röhm, daß die SA mit neuen Kräften zu der großen Aufgabe zurückkehren werde,

<sup>4</sup> Rauschnig, Hermann, Gespräche mit Hitler, New York, 1940, S. 147.

<sup>5</sup> Siehe Foertsch, op. cit., S. 47; Nazi Conspiracy and Aggression, Vol. IV, pp. 486—488 and Vol. V, p. 458.

die das Vaterland mit Recht von ihr erwarte. Mehrere SA-Einheiten wurden in Alarmzustand versetzt. General von Fritsch konzentrierte Truppen in der Umgebung von Berlin, bewachte scharf alle Gebäude des Kriegsministeriums und befahl allen Armeekommandanten, für einen Putsch seitens der SA vorbereitet zu sein. Waffen und andere Ausrüstungsmittel wurden der SS durch die Wehrmacht zur Verfügung gestellt. Jede militärische Gruppe war nun im Begriff, Vorkehrungen zu treffen, um sich entweder für einen Aufstand vorzubereiten oder denselben zu bekämpfen<sup>6</sup>. Wie bekannt, scheiterte der Putsch, sogar ehe er begonnen hatte. Hitler hatte gezeigt, daß die Mordtat für ihn ein annehmbares politisches Mittel war, wenn immer es ihm notwendig und wirksam erschien, ein politisches Ziel zu erreichen.

Die unmittelbare Wirkung der blutigen Unterdrückung war, die bilaterale Machtstruktur wieder herzustellen, wie sie sich aus der ursprünglichen Blomberg-Hitler-Abmachung entwickelt hatte. Die Wehrmacht nützte in diesem Moment nicht die Schwäche der nationalsozialistischen Partei aus. General Blomberg hieß ein Gesetz gut, wodurch die Regierung die ganze Mordtat als einen Fall des Ausnahmestandes bezeichnete. Das Verlangen des Offizierskorps, den Mord an General Schleicher und Bredow zu verurteilen und ihre Namen zu rehabilitieren, wurde von Blomberg abgelehnt<sup>7</sup>. Blomberg sagte ausdrücklich, daß Hitler in erster Linie im Interesse der Reichswehr gehandelt hatte. Blomberg war damit einverstanden, daß nach dem Tode Hindenburgs die Funktionen des Reichspräsidenten mit denen des Reichskanzlers vereinigt werden sollten. Für diese völlige Unterstützung durch das Kriegsministerium war Hitler dankbar. In seiner Rede vor dem Reichstag, wo er die Mordtat rechtfertigte, lobte er die Führung der Reichswehr. In einem persönlichen Brief an Blomberg sagte er, daß „die Wehrmacht der alleinige Waffenträger der Nation wäre“<sup>8</sup>. Die Wehrmacht sollte für die Verteidigung des Landes sorgen, während die Partei für die politische Einheit und die ideologische Stärke des Volkes allein verantwortlich sein sollte. Diese Theorie, daß das Regime auf zwei Säulen ruhe, erkennt ausdrücklich die bilaterale Machtstruktur an, die jetzt auch durch das Blut der ermordeten Opfer verstärkt wurde.

## 2. Ein Wirtschaftsdiktator

Im Sommer 1933 erfolgte ein Abkommen zwischen Hitler und Schmitt. Dies wurde ein Jahr später von nazifizierten Kleinindustrie-

<sup>6</sup> Mau, Hermann, „Die Zweite Revolution — Der 30. Juni 1934“, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, April 1953, S. 131—133.

<sup>7</sup> Forster, Wolfgang, Ein General kämpft gegen den Krieg, München, 1949.

<sup>8</sup> Hossbach, Friedrich, Zwischen Wehrmacht und Hitler, Wolfenbüttel, 1949, S. 74.

Organisationen angegriffen. Schmitt gab allmählich dem Druck nach. Er wurde ein Mitglied der SS und erlaubte führenden Nazis, wie Feder und Keppler, wichtige Stellen im Wirtschaftsministerium innezuhaben. Schmitt nahm ebenfalls das Gesetz an, welches die Ständeorganisation für private Unternehmungen einführte. In einer Rede vom 13. März 1934 bezeichnete er Kartelle als „unerwünscht“. Zwei Tage später protestierten dagegen die Eisen- und Stahlkartelle in einem Memorandum, in dem sie ihre Argumente für die Unentbehrlichkeit der Kartelle darstellten<sup>9</sup>. Schmitt fehlte die Kraft, gegen die nationalsozialistische Agrarpolitik und die Wiederansiedlung einzutreten. Zu gleicher Zeit lehnte Schmitt es ab, die Einfuhr von Konsumgütern einzuschränken, um dadurch weiterhin die Pläne für die Wiederaufrüstung energisch zu unterstützen. Das Resultat seines Verhaltens führte zu einer schweren Krise im Außenhandel. Diese Krise führte zu dem bewußt gefaßten Entschluß der Wehrmacht und der Schwerindustriellen, Schmitt aus seinem Amt zu entfernen.

In einem am 20. Mai 1934 datierten Brief beklagte sich Blomberg bei Hitler darüber, daß Schmitt die absolut notwendigen Maßnahmen für wirtschaftliche Mobilmachung noch nicht getroffen hätte. Blomberg forderte, daß Schmitt das Produktionsprogramm für synthetische und Erdöle mit Energie vorwärts treibe. Das Schreiben von Blomberg war basiert auf Erklärungen der Befehlshaber der drei Wehrmachtsteile, welche verlangten, daß alle Wirtschaftsprogramme für die Kriegsvorbereitung einem Offizier als Staatssekretär unterstellt werden, der direkt unter Schmitt arbeiten sollte. Dieser Vorschlag wurde von Schmitt abgelehnt.

Einen Monat später unternahm der Kriegsminister eine neue Aktion, die sowohl von der Kriegsmarine und Luftwaffe als auch von der Großindustrie wirksam unterstützt wurde. Blomberg basierte seinen Angriff gegen Schmitt auf ein Memorandum, das am 20. Juni von General Thomas verfaßt und ihm zugestellt wurde. Thomas verlangte die Ernennung eines Wirtschaftsdiktators, dessen Kontrolle sich auf alle Wirtschaftsstellen des Staates und der Partei, einschließlich der Arbeitsfront und des Wirtschaftsministeriums, erstrecken sollte. Der Wirtschaftsdiktator sollte im Namen des Reichskanzlers handeln. Er sollte sich aber eine Gruppe von sechs Leuten beiziehen, die sowohl Industrie, Handel, Banken, Landwirtschaft als auch Wehrmacht und Partei vertreten würden. Die Hauptaufgabe des Diktators sollte sein, eine systematische Politik der wirtschaftlichen Wiederaufrüstung durchzuführen<sup>10</sup>. Dieses Memorandum wurde am 23. Juni 1934 Hitler vorgetragen.

<sup>9</sup> NIK — 11 552.

<sup>10</sup> Siehe die beschlagnahmten, aber noch nicht veröffentlichten Dokumente im amerikanischen National Archiv, verzeichnet unter T-77, Wi/IF 5. 406.



Zwei Tage vorher stellte eine Wirtschaftsgruppe dem Kriegsministerium eine Erklärung zu, in welcher sie gegen die geplante Ständeorganisation der Industrie Stellung nahm und eine Reorganisation von Zwangsorganisationen vorschlug, in welcher der Industriesektor seine eigenen Leiter hätte und seine eigenen Interessen vertreten könnte. Am gleichen Tag nahm die Reichsbank unter der Leitung von Dr. Schacht drastische Maßnahmen vor, indem sie ein Moratorium für alle ausländischen Schulden erklärte und die für den Außenhandel bestimmten Devisen stark reduzierte. Durch strenge Außenhandelskontrolle maßte sich Schacht in der Tat einige Befugnisse an, die unter die Kompetenz des Wirtschaftsministeriums fielen.

Angesichts all dieser Forderungen suchte Schmitt den Vorschlag zur Ernennung eines Wirtschaftsdiktators anzunehmen. Er bereitete einen kurzen Entwurf vor, in welchem er vorschlug, daß der Wirtschaftsminister ermächtigt werden sollte, auf eigene Verantwortung alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um der Krise im Außenhandel zu begegnen. Diese diskretionäre Macht sollte auf drei Monate beschränkt sein. Schmitt rechtfertigte seinen Entwurf mit dem Hinweis auf die Gefahren für die Wirtschaft, die er allein zu meistern hätte, da es keine Kabinettsitzungen während der Sommerferien gab. Erstaunlicherweise wurde dieser Entwurf von Hitler angenommen und als Gesetz veröffentlicht<sup>11</sup>. Anstatt ein Wirtschaftsdiktator zu werden, wurde Schmitt seines Amtes enthoben, weil sich ihm die Wehrmacht und die Großindustrie widersetzen<sup>12</sup>.

Hitler nahm fast alle Forderungen seiner Verbündeten während der Unterdrückung der „zweiten Revolution“ an. Allen Parteistellen wurde der Befehl erteilt, sich jeder wirtschaftlichen Betätigung zu enthalten. Der Versuch, die Ständeorganisation der Großindustrie aufzuzwingen, wurde tatsächlich aufgegeben. Dennoch zögerte Hitler einen ganzen Monat, den neuen Wirtschaftsminister zu ernennen, der in der Lage gewesen wäre, die ihm durch das Gesetz gewährten Vollmachten auszuüben. Es benötigte noch einen zusätzlichen Brief, den General Thomas am 19. Juli an Hitlers Wirtschaftsberater Keppler richtete, bevor Schacht zum Wirtschaftsminister ernannt wurde<sup>13</sup>. Da Keppler und Feder sich Schacht widersetzen, mußte dieser sich mit dem Titel eines kommissarischen Ministers begnügen.

---

<sup>11</sup> Siehe T-77 Wi/IF 5. 598. Siehe ebenfalls „Die Vollmacht für den Reichswirtschaftsminister“, Deutscher Volkswirt, vom 13. Juli 1934.

<sup>12</sup> Die Meinung, daß Schmitt „tatsächlich sein Amt verließ wegen dem Druck und ständigen Beschwerden seitens Schacht“ (Otto Meissner, Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg und Hitler, 1950, S. 329), nimmt nicht Bezug auf die Eingabe der Stahlindustriellen, das Memorandum von General Thomas und der darauf folgenden Handlungen.

<sup>13</sup> T-77, Wi/IF 5. 406.

Schacht nutzte die Gelegenheit, die Kontrolle über die meisten der Ministerien und Staatsstellen in die Hand zu nehmen, die sich mit Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten befaßten. Feder wurde von seinem Posten als Unterstaatssekretär im Wirtschaftsministerium entfernt. Er verschwand aus dem öffentlichen Leben. Nicht nur die Abteilung für Lohnfragen, die schon Schmitt unterstellt war, sondern das ganze Arbeitsministerium wurde Schachts Aufsicht unterstellt. Dasselbe galt für das Finanzministerium und Staatsstellen, die Außenhandel, Rohmaterial und Forsten überwachten. Keppler als Hitlers wirtschaftlicher Berater wurde der Eintritt in die Geschäftsstellen des Wirtschaftsministeriums verboten<sup>14</sup>. Ursprünglich hatte Schacht sogar das Recht, dem nazifizierten Ernährungsministerium Anweisungen in bezug auf die Wiederaufrüstung und den Außenhandel zu erteilen. Auch als das Gesetz über die Wirtschaftsdiktatur ablief, setzte Schacht fort, alle seine Vollmachten weiter auszuüben. In wirtschaftlich-militärischer Hinsicht wurde seine diktatorische Macht bald erneuert. Das neue Verteidigungsgesetz des Deutschen Reiches wurde am 21. Mai 1935 in Kraft gesetzt. Seine Hauptbestimmung war, im Falle eines Krieges die Machtbefugnisse auf den Kriegsminister und den „Generalbevollmächtigten für Kriegswirtschaft“ zu übertragen. Schacht wurde zu diesem zweiten Posten ernannt<sup>15</sup>. Gemäß diesem unveröffentlichten Gesetz hatte Schacht das Recht, die ganze Wirtschaftsvorbereitung für den Fall eines Krieges zu regeln. Schacht erhielt die völlige Überwachung der Wirtschaftspolitik mit einer Ausnahme. Es gelang Hitler, die nationalsozialistische Kontrolle über das Landwirtschaftsministerium zu verstärken. Dieser Stützpunkt der Nazis in der Wirtschaft trug später zu dem Sturz von Schacht bei und ermöglichte den Nationalsozialisten, an Beschlüssen teilzunehmen, die zum Vierjahresplan von 1936 führten<sup>16</sup>. Schließlich reorganisierte Schacht die bestehenden industriellen Organisationen. Direktor Kessler von der elektrischen Industrie, der von Schmitt zum „Leiter der Wirtschaft“ ernannt worden war, wurde seines Amtes enthoben. Direktor Pietzsch, ein führender Nazi und Wirtschaftsberater von Hess, mußte vom Posten des Präsidenten der chemischen Industrie zurücktreten. Alle vorgesehenen Industrietagungen, die den Zweck verfolgten, die Ständeorganisation der Großindustrie aufzuerlegen, wurden durch Schacht „verschoben“<sup>17</sup>. Dadurch wurde der Nazieinfluß in den Organisationen der Großindustrie beseitigt.

<sup>14</sup> Schacht, Hjalmar, 76 Jahre meines Lebens, Bad Worishofen, 1953, S. 411.

<sup>15</sup> Nazi Conspiracy and Aggression, Vol. IV, S. 934—38; Vol. VI, 464.

<sup>16</sup> Schweitzer, Arthur, „Der ursprüngliche Vierjahresplan“, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Februar, 1957.

<sup>17</sup> „Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft“, Deutscher Volkswirt, 1934, 1919, 2004, 2054.

Am 27. November 1934 gab Schacht seine erste Verordnung betreffs Reorganisation der Wirtschaft heraus. Darin hieß es, daß alle Versuche einzustellen sind, die darauf abzielen, Stände in Industrie, Gewerbe und Handel einzuführen. Die neuen Organisationen sollten nach dem Prinzip der Selbstverantwortung aufgebaut werden. Doch auch die neuen Wirtschaftsgruppen behielten den Charakter von Zwangsorganisationen. Die Verordnung erlaubte es den Mitgliedern, ihre Führer selbst zu wählen. Der Grundsatz der vom Staate ernannten Führer wurde zurückgewiesen. Die „Führer der Wirtschaft“ wurden abgeschafft und der Vorsitz über die Wirtschaftsgruppen wurde von Ewald Hecker übernommen. Die Verordnung erkannte jeder Gruppe das Recht der Ausschließlichkeit zu. Der Wirtschaftsminister sicherte sich das Recht, Abgaben zu bestimmen und das Budget jeder Gruppe zu bestätigen. Er hatte auch das Recht, gewählte Leiter von ihren Posten zu entheben, wenn sie sich als ihren Aufgaben nicht gewachsen erwiesen. Von diesem Recht machte er nur gelegentlich Gebrauch.

Infolgedessen verschwanden freiwillige Wirtschaftsorganisationen für immer. Schacht versuchte nicht, das Prinzip der Freiwilligkeit wieder einzuführen. Der Grundsatz von unabhängigen und freiwilligen Wirtschaftsorganisationen wurde auf Verlangen des Kriegsministeriums abgeschafft. Die Einführung von Pflichtorganisationen wurde in einem Brief verlangt, der vom Kriegsminister am 20. Oktober 1933 an den Wirtschaftsminister gerichtet wurde. Zwangsorganisationen seien notwendig, so sagte er, als eine wirtschaftliche Maßnahme für die Kriegsvorbereitung. Zwang wurde verlangt, um alle Firmen in einer Industrie in einer Organisation zusammenzubringen. Neben dem Recht, die Interessen ihrer Industrien zu vertreten, sollten diese Organisationen auch für die Durchführung der Wirtschaftsvorbereitung für den Krieg sorgen<sup>18</sup>. Als Schacht Wirtschaftsminister wurde, nahm er den Grundsatz des Zwanges und der Verbindung von öffentlichen und privaten Funktionen für die revidierten Wirtschaftsorganisationen an.

In der ersten Periode des Regimes waren die Wirtschaftsgruppen nicht der Kontrolle der Partei unterworfen. Die Gruppen wurden durch die einflußreichsten Geschäftsleute in jeder Industrie geführt und durch den Wirtschaftsminister überwacht. Schacht brachte jene Großindustriellen in leitende Stellungen, die seine Wirtschaftspolitik unterstützten. Zum Beispiel, als alle Banken in einer Pflichtorganisation zusammengefaßt wurden, gelang es Schacht, den Hauptvertreter der Großbanken als Leiter der neuen Gruppe für alle Banken wählen zu lassen. Die angeschlossenen öffentlichen Banken und Sparkassen mußten sich der Leitung der Großbanken unterstellen<sup>19</sup>. Durch seine Über-

<sup>18</sup> Siehe T-77, Wi/IF 5. 406 und 5. 605.

<sup>19</sup> „Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe“, Deutscher Volkswirt, September 7, 1934.

wachung der Gruppen wurde Schacht der wirkliche Führer der Gruppen. Er errichtete eine Spezialabteilung in seinem Ministerium, welche die allgemeine Politik der Pflichtorganisationen bestimmte, während ihre spezielle Politik von den jeweiligen Großindustriellen diktiert wurde. Schließlich baute Schacht ein umfassendes Netz von Überwachungsstellen auf, welche die Bedingungen für Einfuhr und Ausfuhr festsetzten. Auf diese Weise sicherte sich Schacht die Kontrolle über private und öffentliche organisatorische Machtmittel, durch welche er die Gelegenheit erhielt, den verschiedenen Parteiorganisationen wirksam entgegenzutreten. Die Großindustrie mußte daher die Pflichtorganisation und Schacht als ihren Führer dulden, um ein Partner und wirksamer Gegner der nationalsozialistischen Partei zu werden.

Schacht benutzte die ganze Macht, die zu seiner Verfügung stand, um a) das Programm der wirtschaftlichen Wiederaufrüstung zu verwirklichen; b) die Gewinnmöglichkeiten und Erträge der Großindustrie zu vermehren; c) die Wirtschaftsinstitutionen des Privatkapitalismus zu stärken. In der Durchführung dieser Politik entstanden einige bedeutsame Konflikte bezüglich der wirtschaftlichen Interessen zwischen Groß- und Kleinindustrie, bei welchen die letztere versuchte, einige Institutionen der traditionellen Wirtschaft zu modifizieren. Darüber hinaus kämpften fanatische Nazis nicht nur für den Sozialismus des Mittelstandes, sondern sie schlugen auch ein Programm für die Reorganisation der modernen Industrie vor. In allen diesen Konflikten war Schacht die leitende Persönlichkeit der Großindustrie, die in der Lage war, ihre eigenen Interessen wirksam zu schützen und die angegriffenen kapitalistischen Institutionen zu verteidigen.

Drei Streitfragen scheinen am besten die Konflikte darzustellen, die sich innerhalb der bilateralen Machtstruktur ereigneten. Die Forderung von fanatischen Nazis, ein neues Gesetz für Aktiengesellschaften einzuführen, weist auf Versuche hin, grundlegende Institutionen des Privatkapitalismus abzuändern. Der Kampf, ob Wettbewerb oder Monopol die Grundsätze des Güteraustausches bestimmen sollte, widerspiegelt die Konflikte über die Beherrschung der Märkte zwischen Groß- und Kleinindustrie. Die Spannung zwischen Kartellen und Wirtschaftsgruppen bewies die Unfähigkeit der Großindustrie, die Gruppen der Kleinindustrie völlig zu beherrschen und eine Dauerabmachung mit der herrschenden Clique der Partei über die spezifischen Funktionen dieser Wirtschaftsorganisationen abzuschließen..

### 3. Persönlicher oder Aktien-Kapitalismus?

Fanatische Nationalsozialisten kämpften für die Reorganisation der Industrie. Drei Hauptgedanken wurden von ihnen vorgetragen. Erstens verlangte man die Entfernung von Juden aus der Wirtschaft.



Diese feindliche Einstellung gegen die Juden wurde mit dem Kampf gegen „raffendes Kapital“ verbunden, der sich zu einem Vorschlag für die Neuorganisation des Bank- und Börsenwesens verdichtete. Schließlich wurde der Unterscheidung zwischen Personen- und Aktiengesellschaften eine neue Bedeutung beigelegt. Hier werden wir uns mit der letzten Forderung für eine Reform des Aktienwesens beschäftigen.

Kleine Unternehmungen fördern, so wurde behauptet, persönliche Beziehungen zwischen Geschäftsleitung, Arbeitern und Angestellten. Dagegen führen große Unternehmungen unpersönliche Beziehungen innerhalb der Unternehmungen und zwischen Wirtschaftskonzernen herbei. Ihr schlimmstes Merkmal war die „Anonymität des Kapitals“. Die moderne Aktiengesellschaft, in ihrem Bestreben, viel Kapital zu akkumulieren, schaffte das persönliche Eigentumsprinzip ab. In der modernen Aktiengesellschaft ist die Geschäftsleitung von dem Aktionär getrennt, wodurch die Kontrolle der Eigentümer über die Gesellschaft beseitigt wird. Diese Ablehnung der modernen Aktiengesellschaft durch fanatische Nationalsozialisten führte zur Forderung, daß die Aktiengesellschaft durch die Personalgesellschaft ersetzt werden solle.

Zwei Gesetze von 1933 und 1934 versuchten den Übergang von Gesellschaftsformen zu individuellem Eigentum und Teilhaberschaft zu ermöglichen. Gesellschaften mit einem Kapital von weniger als 20 000 Mark wurden gezwungen, sich in Personalgesellschaften vor 1941 umzuwandeln. Die amtliche Statistik berichtet, daß 1860 Aktiengesellschaften und 18 883 Gesellschaften mit beschränkter Haftung entweder in Eigentümerfirmen oder in Teilhaberfirmen bis Dezember 1940 umgewandelt wurden<sup>20</sup>. Diese Forderung fanatischer Nazis wurde in den ersten Jahren des Regimes angenommen und unter Schacht durchgeführt. Ihre Folge war es, daß die Aktiengesellschaft vom Gebiete der Kleinindustrie und des -handels ausgeschlossen wurde. Zwergunternehmungen, die nur einige Arbeiter beschäftigten, mußten sich als persönliche Eigentumsfirmen organisieren. Die Großindustrie hatte kein Interesse, kleine Firmen als Aktiengesellschaften anzuerkennen und widersetzte sich daher nicht dieser Politik der Nationalsozialisten. Das Verhalten des Großkapitals war ganz anders, wenn es um die Erörterung über ein neues Gesetz für Aktiengesellschaften ging. Der nationalsozialistische Juristenverband, Akademie des deutschen Rechtes, schlug einen solchen Gesetzesentwurf vor. Seine Hauptmerkmale waren:

a) Nur großen Gesellschaften mit einem Kapital von mehr als 500 000 Mark sollte die Aktienform zuerkannt werden. Diese Bestimmung hätte 58 % der bestehenden Aktiengesellschaften beseitigt.

---

<sup>20</sup> „Die Entwicklung des Unternehmungsbestandes“, *Wirtschaft und Statistik*, 1941, S. 187.

b) Der Mindestwert pro Aktie sollte nicht weniger als 1000 Mark betragen. Der Vorschlag einiger Nationalsozialisten, daß nur Eigenaktien zugelassen werden sollten, wurde abgelehnt.

c) Die Hauptverantwortung für die Aktiengesellschaft sollte dem Aufsichtsrat zufallen. Die Versammlung der Aktionäre sollte nur über wenige Rechte verfügen. Zum Beispiel wurde vorgeschlagen, daß die Aktionäre nur über die Verteilung eines begrenzten Teiles des erzielten Profits entscheiden sollten.

d) Der Präsident des Verwaltungsrates sollte der Leiter der Gesellschaft werden, der über alle wichtigen Geschäftsfragen zu entscheiden hätte<sup>21</sup>.

Dieser Gesetzesentwurf wurde von Vertretern der Großindustrie kritisiert und als ungeeignet für eine Lösung abgelehnt. Ein neuer Ausschuß wurde durch die Akademie ernannt, dem mehr Nationalsozialisten, einige Großindustrielle und wenige Universitätsprofessoren angehörten. Der zweite Entwurf wurde im Mai 1935 veröffentlicht. Er schlug wieder ein Minimalkapital von einer halben Million Mark und einen Mindestaktienwert von 1000 Mark vor. Seine zwei neuen Vorschläge versuchten, eine konkrete Form für das Führerprinzip in der Aktiengesellschaft zu finden und das Recht der Amalgamation den gemischten Konzernen und Trusts zuzuerkennen. Das war ganz deutlich ein Versuch der Partei- und Wirtschaftsvertreter, ihre Differenzen auszugleichen.

„Der Vorstand ist der Führer der Gesellschaft“. Der Geschäftsleitung sollte die Macht gegeben werden, alle wichtigen Entscheidungen zu fällen. Vier Mittel wurden vorgeschlagen, um dieses Ziel zu erreichen. Der Vorstand sollte über die ganze Geschäftsführung und die Gewinnverteilung entscheiden. Zwanzig Prozent aller Wahlrechte sollten auf den Vorstand übertragen werden, ohne daß er dafür das notwendige Kapital aufzubringen hätte. Dauerinhaber von Aktien sollten ihre Aktien beim Vorstand deponieren und dafür eine größere Dividende und ein Doppelwahlrecht erhalten. Mitglieder des Vorstandes sollten eine wesentliche, vom erzielten Gewinn abhängende Gratifikation erhalten, ohne sich aber am Verlust der Gesellschaft beteiligen zu müssen. Gleichzeitig lehnte der Ausschuß alle Vorschläge ab, Muttergesellschaften zu zwingen, ihre Finanzverbindungen mit ihren Tochtergesellschaften oder mit anderen Firmen zu veröffentlichen, weil dies zu einer „Verwirrung“ führen würde<sup>22</sup>. Dieser Vorschlag trachtete danach, die privilegierte Stellung zu legalisieren, welche von der Geschäftsleitung in den modernen Großunternehmungen bereits erreicht wurde.

<sup>21</sup> M a h n, K u r t, „Neue Vorschläge zur Aktienrechtsreform“, Deutscher Volkswirt, Juni 22, 1934.

<sup>22</sup> Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1935, S. 242.

Die Kritik, die seitens der Arbeitsfront und anderer Parteiorganisationen erhoben wurde, konzentrierte sich auf die Gehalts- und Gratifikationsfragen für den Vorstand. Die ausführliche Diskussion brachte zwei Argumente hervor. Das Steigen der Profite sei ein Resultat der von der Regierung betriebenen Wirtschaftsbelebung. Die Gewinne seien nicht der Ausdruck einer besonders erfinderischen Begabung von Unternehmern. Größere Gewinne sollten nicht dazu verwendet werden, die Gehälter von Direktoren zu erhöhen, weil man auch den Arbeitern nicht erlaubte, höhere Löhne zu erhalten. Gemachte Gewinne sollten für weitere Investitionen verwendet werden<sup>23</sup>.

Der zweite Gesetzesvorschlag erfuhr eine scharfe Kritik von Nationalökonomern. Sie konzentrierten ihre Kritik auf drei Punkte. Die alleinige Verantwortung des Vorstandes im Falle der Gewinne wurde abgelehnt. Der ständige Aktieninhaberplan wurde verworfen. Auch das mehrfache Stimmrecht des Vorstandes wurde nicht angenommen. Einige Kritiker erklärten, daß diese Bestimmungen den Vorstand in die Lage versetzen würden, die Mehrheit der Stimmen zu kontrollieren. Alle anderen Aktieninhaber würden jeder Beteiligung an der Geschäftsführung der Gesellschaft enthoben<sup>24</sup>, insbesondere würden Minderheiten keine Vertretung im Aufsichtsrat finden.

Der Sturm gegen den zweiten Gesetzesvorschlag erreichte seinen Höhepunkt, als Schacht im Dezember 1935 eine Rede über die Rolle der Aktiengesellschaften in der kapitalistischen Privatwirtschaft hielt. Er unterstrich drei Punkte. Trotz der lobenswerten Wiederbelebung von Volkstänzen und Spinnrädern könnte Deutschland ohne kapitalistische Wirtschaft nicht leben. „Gewehre, Flugzeuge, Unterseeboote und alles andere, was für die Landesverteidigung notwendig ist, kann man sich nicht vorstellen, ohne das höchste Entwicklungsstadium der kapitalistischen Wirtschaft in Betracht zu ziehen.“ Folglich wurde die kapitalistische Wirtschaft hauptsächlich aus militärischen Gründen verteidigt. Darüber hinaus, sagte Schacht, sind Aktiengesellschaften von wesentlicher Bedeutung für die moderne Industrie. Die Aktiengesellschaft sei das wirksamste Mittel, die Ersparnisse von vielen mit der Unternehmungsfähigkeit der wenigen zu verbinden. Schließlich sei es die Funktion des Gesellschaftsrechts, die Arbeit von Unternehmungen zu erleichtern. Der Führergrundsatz und der Plan betreffs ständiger Aktieninhaber seien Hindernisse für Gesellschaften. Legalisierung des Führerprinzips sei unnötig, weil der wirkliche Führer einer Gesellschaft immer genügend Einfluß auf die Aktieninhaber haben werde. Die Aktien an einen Mann zu binden oder ihre Übertragbarkeit zu

<sup>23</sup> „Gehälter, Tantiemen und Betriebsgemeinschaft“, Der Angriff, 19. November 1935.

<sup>24</sup> M a h n , K u r t , „Vorstandsmacht im neuen Aktienrecht“, Deutscher Volkswirt, 7. Juni 1935.

reduzieren, würde den Aktienmarkt vernichten und Sparern bedeuten, daß sie ihre Ersparnisse nicht in Privatgesellschaften investieren sollten<sup>25</sup>. Solche Hindernisse könnten im gegenwärtigen Kampf für „Nationale Freiheit“ nicht geduldet werden. Nach dieser Rede verstummte die öffentliche Diskussion plötzlich. Das Justizministerium arbeitete seinen eigenen Entwurf für das neue Aktiengesetz aus, das im Januar 1937 von der Regierung angenommen wurde. Im wesentlichen wurden Schachts Einwände, wie auch die von der Arbeitsfront, anerkannt. Der Vorschlag bezüglich ständiger Aktieninhaber wurde nicht erwähnt. Übertragung von Aktien und Stimmrechten auf den Vorstand wurde verworfen. Das Recht auf mehrstimmige Stimmenabgabe wurde reduziert. Schacht erreichte eines seiner Ziele: Aktien behielten ihre traditionelle Form und ein funktionierender Aktienmarkt wurde durch das Gesetz voll anerkannt.

Ein sehr modifiziertes Führerprinzip wurde in das Gesetz eingegliedert. Der Generalversammlung wurde keine Möglichkeit gegeben, sich über die Bilanz der Geschäftsführung auszusprechen oder über die zukünftige Politik der Gesellschaft zu urteilen. Den Aktionären wurde nur erlaubt, über die Gewinnverteilung zu diskutieren. Die Vorstandsmitglieder blieben Mitglieder des Aufsichtsrates und der Vorschlag, daß ein Mann der Führer der Gesellschaft werden sollte, wurde abgelehnt. Dennoch konnte der Vorstand einen Präsidenten ernennen, der Meinungsverschiedenheiten durch seinen Entscheid schlichtete. Dem Vorstand wurde erlaubt, Gratifikationen unter zwei Bedingungen zu erhalten: Bezahlung mußte mit Gewinnen variieren; Gratifikationen sollten nur gewährt werden, wenn der Vorstand auch für „freiwillige Sozialbeiträge“ an Angestellte sorgte. Folglich konnten sich die Geschäftsführer nur Gratifikationen zuteilen, wenn die Gesellschaften bereit waren, Beiträge an Unternehmungen der Arbeitsfront abzuführen. Im ganzen erhöhte das abgeänderte Führerprinzip die Macht der Geschäftsführung auf Kosten der Aktionäre<sup>26</sup>.

Was bedeutet dieser Kompromiß für die kapitalistische Wirtschaft? „In Deutschland“, sagte der Korrespondent des *Economist*, „ist es notwendig, zu gleicher Zeit pro-kapitalistisch und sozialistisch zu sein. Kein intelligenter Mensch unterläßt es zu behaupten, daß er beides zugleich ist“<sup>27</sup>. Mit anderen Worten, man mußte beide Machtinhaber gleichzeitig anerkennen. Die Großindustrie war in der Lage, eine volle Anerkennung ihres Gesellschaftsrechts zu erwirken. Die

<sup>25</sup> Teilweise wiedergedruckt in „Schacht in seinen Äußerungen“, veröffentlicht durch Reichsbank, Berlin, 1937, S. 97.

<sup>26</sup> Für Einzelheiten über das Gesetz siehe F. K. M a n n , „The German Company Law and its Background“, *Journal of Comparative Legislation and International Law*, 1937, p. 220—238.

<sup>27</sup> „Anti-Socialistic Socialists“, December 14, 1935.



Funktionen der Aktiengesellschaften aber änderten sich. Ihr Hauptziel war es nicht mehr, für Aktionäre Maximalgewinne zu erzielen. In vielen Beziehungen ersetzten die Interessen der Geschäftsleitung jene der Aktionäre, wie das Beispiel von dem schnellen Aufstieg unverteilter Gewinne beweist. Darüber hinaus mußten die Gesellschaften immer mehr die Politik der Regierung in ihre Kalkulationen einbeziehen. Das neue Aktiengesetz erlaubte die Einmischung der Regierung in die Wirtschaft.

Folglich überlebten die Gesellschaften den Angriff der fanatischen nationalsozialistischen Elemente. Die Aktiengesellschaft als die höchst entwickelte kapitalistische Institution bestand durch die ganze Dauer des Hitler-Regimes hindurch. Dennoch mußte die Großindustrie einen Preis für ihren Sieg zahlen. Die Regierung sicherte sich das Recht, den Privatgesellschaften obrigkeitliche Anweisungen zu erteilen. Diese Konzession war harmlos, solange die Großindustrie alle wichtigen wirtschaftlichen Regierungsstellen beherrschte und die allgemeine Wirtschaftspolitik der NS-Regierung bestimmte. Es gibt aber kein Anzeichen dafür, daß die Führer der Großindustrie die Möglichkeit in Betracht zogen, was sie tun würden, wenn sie ihre strategische Stellung in Wirtschaft und Staat verlieren sollten.

#### 4. Wettbewerb oder Monopol?

Eine andere Wirtschaftsinstitution wurde immer mehr und mehr angegriffen, nämlich der freie Wettbewerb. Sowohl die vielfachen Monopolformen als auch die Schleuderkonkurrenz während der großen Wirtschaftskrise hatten die Gerichte veranlaßt, zwischen verschiedenen Wettbewerbsformen zu unterscheiden. Das Reichsgericht unterschied zwischen dem Wettbewerb, der als Resultat einer besseren Leistung angesehen werden konnte, und dem Wettbewerb, der die Existenz von Konkurrenten vernichtete. Diese Unterscheidung basierte auf einer neuen Theorie des Wettbewerbs<sup>28</sup>. Man sagte, daß Leistungswettbewerb auf bessere Leistung hinweise, da er entweder Produktionskosten und Preise herabsetze oder die Qualität der Produkte erhöhe. Zu einer anderen Kategorie gehöre der Behinderungswettbewerb, der seinen Ursprung in monopolistischen Absichten oder Handlungen habe, welche die wirtschaftliche Existenz von Nichtmonopolisten bedrohe oder tatsächlich vernichte. Ein solcher schädlicher Wettbewerb sei gerichtlich als rechtswidrig zu erklären. Er schalte die wesentlichen Vorbedingungen eines freien Marktes aus, indem er die Zahl der Wettbewerber reduziere, weniger Güter auf den Markt bringe und darauf hinziele, deren Preise zu erhöhen.

<sup>28</sup> H. C. Nipperday, „Wettbewerb und Existenzvernichtung“, Kartell-Rundschau, 1930, 127—152.

Eine andere Schule unterschied zwischen Einzel- und organisiertem Wettbewerb. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb sollte nur auf die Einzelkonkurrenz angewendet werden, während der organisierte Wettbewerb auf Grund des Kartellgesetzes beurteilt werden sollte<sup>29</sup>. Auf diese Weise gab jede Schule eine verschiedene Definition des Wettbewerbes und schlug verschiedene gesetzliche Handlungen vor. Die offizielle Schule war den meisten Formen monopolistischer Betätigung gegenüber feindlich eingestellt, während die Minderheitsschule danach trachtete, Kartelle und andere Monopolformen gesetzlich zuzulassen, aber deren Betätigung zu regulieren.

Sowohl die Nazis als auch die Großindustrie erklärten sich bereit, den auf höherer Leistung beruhenden Wettbewerb anzunehmen und den Behinderungswettbewerb abzulehnen. Um die tatsächliche Rolle des Wettbewerbs und Monopols in der ersten Periode des Regimes zu ermitteln, ist es notwendig, den Inhalt von gerichtlichen und anderen Entscheidungen zu untersuchen.

Bis zum Dezember 1934 widersetzte sich die Großindustrie den Versuchen der nazifizierten Kleinindustrie, den Grundsatz freien Handels und das Wettbewerbsrecht abzuschaffen. Die verschiedenen Gruppen der Kleinindustrie konnten sich bloß einige Ausnahmen von dem Gesetz des unlauteren Wettbewerbs sichern, die auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt wurden<sup>30</sup>. Immerhin erwiesen sich diese Ausnahmen auf drei Gebieten als dauerhaft. Das Gesetz über den Schutz des Kleinhandels von Dezember 1935 beseitigte tatsächlich den Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit in diesem Sektor. Regierung und Kleinhandelsorganisationen stellten Eintrittsbestimmungen in den Kleinhandel auf und regulierten dessen Betätigung. Ähnlich enthielt das Reklame-Gesetz eine lange Liste von unlauteren Verkaufs- und Anpreisungsmethoden. Die Anwendung des Gesetzes wurde den Kulturkammern anvertraut, die dem Propagandaministerium unterstellt waren. Schließlich wurde ein ähnliches Gesetz angenommen, welches alle „kulturellen Berufe“, wie Presse, Theater, Radio usw. regulierte. Ein Lizenzsystem zur wirtschaftlichen Betätigung und zur Regulierung von zugelassenen Instituten wurde durch das Propagandaministerium angewendet. Eingehende Regulierung seitens der Berufsgruppen und der Regierung ersetzte in diesen Industrien die traditionellen Grundsätze des freien Wettbewerbs.

Je niedriger die Preise während der Depression waren, desto größer war die Beharrlichkeit der Kleinindustrie und des Handwerks,

<sup>29</sup> S. Tschierschky, „Kartellrecht und Wettbewerbsrecht“, Kartell-Rundschau, 1933, 89—106.

<sup>30</sup> Für eine ausführliche Zusammenfassung dieser Abänderungen siehe E. Schindler, „Änderungen des Gewerberechtes“, Soziale Praxis, 1934, 1193 ff. und 1935, 83 ff.

den unlauteren Wettbewerb zu beseitigen. Von entscheidender Bedeutung war die Verordnung vom Dezember 1934. Diese Verordnung erklärte Preissenkungen als eine Handlung des unlauteren Wettbewerbs und zielte darauf hin, die wesentlichen Bedingungen für einen wirklichen Wettbewerb höherer Leistung aufzustellen. Preissenkungen wurden eine strafbare Handlung, wenn Güter unter Produktionskosten verkauft wurden und wenn der Verkäufer — durch Verluste — unfähig wurde, seinen Verpflichtungen den Gläubigern, Steuerbehörden und seinen Arbeitern gegenüber nachzukommen. Die Gerichte konnten zwar nur Strafen auferlegen, wenn sich eine Firma als unfähig erklärt hatte, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Viel bedeutsamer war daher das Recht der Wirtschaftsgruppen, ein gerichtliches Verbot gegen eine Preissenkung zu erwirken. Vor der Veröffentlichung der Verordnung wurden solche Verbote durch einzelne Gerichte erlassen, von dem Reichsgericht aber abgelehnt<sup>31</sup>.

Warum veröffentlichte der Preiskommissar Gördeler, dessen Funktion es war, Preise herabzusetzen, die Verordnung vom Dezember 1934 gegen Preissenkungen, welche in Wirklichkeit einen Minimalpreis für Güter festsetzte? Die Antwort ist, daß die Verordnung ein Kompromiß zwischen der Großindustrie und der nazifizierten Kleinindustrie war. Die letzte versuchte, Preise durch ihre Gruppen festzulegen. Schacht und Gördeler verwendeten ihre Macht dazu, solche Preise für nichtig zu erklären. Das Resultat war ein Kompromiß. Unlauterer Wettbewerb und Preissenkung wurden durch Gördeler als gesetzwidrig anerkannt unter der Bedingung, daß die Gruppen davon absehen würden, die Preise in ihren Industrien festzusetzen.

Dennoch stellte der Kompromiß keine Partei zufrieden. Die Verordnung führte zu zwei unerwarteten Resultaten. Einerseits um Preise, die unter den Produktionskosten lagen, feststellen zu können, mußten Regierungsstellen und Gerichte zuerst Minimalpreise festlegen. Diese Betätigung verlangte aber Kostenangaben. Die Gruppen benutzten diese günstige Gelegenheit, durch einheitliche Buchführungs- und Kostenrechnungssysteme der Schleuderkonkurrenz entgegenzuwirken. Das gemeinsame Vorgehen von Gerichten und Wirtschaftsgruppen führte zu einer Untergrenze für viele Preise. Andererseits wurde es den Innungen gesetzlich verboten, Preise für ihre Industrien festzulegen. Solche Preisfestsetzung wurde jedoch zugelassen, wenn sie durch Kartelle erfolgte und seitens des Preiskommissars bestätigt wurde. Folglich wurden Kartelle in vielen Industrien mit kleinen Firmen gebildet<sup>32</sup>. Diese neuen Kartelle entwickelten einen angeblich neuen

<sup>31</sup> Kartell-Rundschau, 1935, 824.

<sup>32</sup> Schramm, Carl, „Kartellende oder neue Kartellformen“, Kartell-Rundschau, Februar, 1935.

Kartellpreis, der Richtpreis genannt wurde. Im ganzen kann man sagen, daß der Versuch, die Schleuderkonkurrenz zu beseitigen, mit Minimalpreisen endete und zur Bildung von Kartellen in bisher noch nicht kartellierten Industrien führte.

### 5. Behördlich bestätigte Monopolpreise

Dies führt uns zu der nächsten Stufe im Kampf zwischen Wettbewerbs- und Monopolanhängern, nämlich zur Preisaufsicht der Kartelle und zum sogenannten Kalkulationspreis der neuen Kartelle in der Kleinindustrie. Man kann schon sehen, daß wir den Rubikon überschritten haben. Die Frage war nicht mehr, ob Wettbewerb oder Monopol vorherrschen sollte. Diese Frage wurde schon mit der Ernennung eines Preiskommissars und mit der Verordnung gegen Preisherabsetzung erledigt. Die Verordnung führte zu einer Bevorzugung von Monopolen. Der Preiskommissar hatte nur noch die Aufgabe zu erfüllen, die Kartelle anzuerkennen, aber ihre Preisbildung zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht über die Kartellpreise wurde durch Schacht im Sommer 1934 eingeführt. Die Beaufsichtigung selbst wurde dem Preiskommissar übertragen, zu welcher Position Goerdeler im November 1934 ernannt wurde<sup>33</sup>. Er wies alle Kartelle an, ihn über ihre seit Juni 1933 abgeschlossenen Preisabmachungen zu benachrichtigen. Seine Absicht war es, alle Abmachungen zu beseitigen, die unverhältnismäßig hohe Preise festsetzten. In Wirklichkeit wurde nur eine unbedeutende Anzahl von Kartellabmachungen aufgehoben. Die Kartelle stellten dem Kommissar Berichte über ihre Preise zu, die oftmals als zu hoch bezeichnet wurden. In einigen Fällen setzte er die Preise herab oder erklärte er die Kartellpreise für gesetzwidrig. In den meisten Fällen kamen die Kartellleiter mit einem neuen Preisvorschlag zu ihm zurück. Dies führte dann zu langen Verhandlungen, wobei der Preiskommissar den gegenseitig angenommenen Kartellpreis bestätigte. Anstatt die Preisaufsicht zu gebrauchen, um die Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb herzustellen, wie es sein Ziel war, nahm der Preiskommissar ein System von behördlich bestätigten Monopolpreisen an.

Die Preisaufsicht veränderte nicht die Struktur der Kartellpreise. Natürlich mag es sein, daß der Preiskommissar dem Steigen von Kartellpreisen vorbeugte, indem er sich weigerte, diese zu bestätigen. Der Kartellpreisindex, der vom Forschungsinstitut für Wirtschaftsbeobachtung zusammengestellt wurde, blieb in den ersten vier Jahren des Regimes unverändert<sup>34</sup>. Dieser Index berücksichtigte jedoch nur die

<sup>33</sup> „Großkampf gegen die Preissteigerung“, Soziale Praxis, 15. November 1934.

<sup>34</sup> Siehe Horst Wagenführ, „Die Entwicklung der Kartellpreise in Deutschland von 1925 zu 1936“, Kartell-Rundschau, August 1936.



Listenpreise der Kartelle. In Wirklichkeit hatten viele Kartellmitglieder während der Wirtschaftskrise ihre Waren unter den festgelegten Preisen verkauft. Sie kamen zu den Preislisten zurück, als die Wiederaufrüstung in vollem Gange war. Dasselbe geschah mit den festgelegten Preisen von neuen Kartellen. Folglich widerspiegelte sich im Index nicht das Sinken von Kartellpreisen während der Wirtschaftskrise und deren darauffolgendes Steigen. Der Preiskommissar war nicht in der Lage, das Steigen der wirklichen Preise aufzuhalten. Daß diese Preise stiegen, ging aus den Klagen von nicht kartellierten Produzenten und aus den Mahnungen der Regierung eindeutig hervor.

Dies führt uns zu der Frage der „Kalkulationspreise“ von neuen Kartellen im Sektor der Kleinindustrie. Die Preise in der Bauindustrie waren stark gestiegen, obwohl die größten Bauaufträge von der Regierung kamen. Steigende Preise setzten die Kaufkraft von öffentlichen Fonds herab. Der Preiskommissar war entschlossen, in diesem Sektor die Bildung von Kartellpreisen zu verhindern. Organisationen der Bauindustrien widersetzten sich diesem Bestreben. Das Resultat war ein Kompromiß zwischen der Preiskontrollbehörde und der Industrie. Der Preiskommissar verbot Anbieterringe für öffentliche Verträge mit der Ausnahme, wenn die betreffende Regierungsstelle einer solchen Abmachung zustimmte. Falls die Genehmigung gegeben wurde, war es notwendig, die Abmachung der Preiskontrollbehörde zuzustellen. Dafür, daß die Anbieterringe aufgehoben wurden, war es den Gruppen der Bauindustrie erlaubt, ein System einheitlicher Kostenrechnung einzuführen. Die daraus resultierenden Kostentafeln wurden für die Festsetzung von „Richtpreisen“ benutzt. Wenn ein Kontrahent Aufträge zu niedrigeren Preisen annahm, erhielten die Gruppenvertreter das Recht, seine Geschäftsbücher zu prüfen. Darüber hinaus stellte die Gruppe eine Liste von „ehrlichen“ Baufirmen auf, welche den öffentliche Aufträge erteilenden Stellen übergeben wurde<sup>35</sup>.

Was war die Wirkung des „Kalkulationspreises“, der mit oder ohne Erlaubnis des Preiskommissars eingeführt wurde? Das „Kalkulationskartell“, so wurde erklärt, ersetze das Preis- und Produktionskartell<sup>36</sup>. Man erwartete, daß ein einheitliches Buchhaltungssystem einiger Kartelle und Gruppen einen besseren Wettbewerbspreis herbeiführen würde, weil Kartellpreise jetzt auf die tatsächlichen Produktionskosten basiert würden. Diese Erwartung ging aber nicht in Erfüllung. Einerseits ersetzten die Kalkulationskartelle die Preis- und Produktionskartelle nicht, sondern ergänzten sie nur. Die neue Kartellart war

---

<sup>35</sup> „Kontrollierte Preisgestaltung in der Bauwirtschaft“, Deutscher Volkswirt, vom 31. Mai 1935.

<sup>36</sup> Miksch, Leonard, „Kalkulationskartelle und Kalkulationskontrolle“, Wirtschaftskurve, August, 1937.

meistens auf Industriezweige beschränkt, die — unter dem Einfluß der Mode — ihre Muster öfters ändern mußten oder die sich mit vielen kleinen Firmen als Kartellmitglieder zu begnügen hatten. Für diese Industrien war es schwierig, einen Minimalpreis für das Kartell festzulegen<sup>37</sup>. Anstatt den Preis auf der Kostengrundlage des am wenigsten leistungsfähigen Produzenten festzulegen, nahmen die „neuen“ Kartelle einen Preis an, der von den durchschnittlichen Totalkosten des Richtproduzenten abgeleitet wurde. So gab es nur eine Änderung in der Kalkulationsform des Kartellpreises. Möglicherweise stellte diese Kalkulationsmethode einen niedrigeren Preis her als die durchschnittlichen Kosten des am wenigsten leistungsfähigen Produzenten. Dennoch hing dies von der tatsächlichen Verteilung von Einheitskosten zwischen Firmen ab. Vergleichende Kostenuntersuchungen in späteren Jahren zeigten eine breite Verteilung von Einheitskosten unter den Firmen. Die „durchschnittlichen Kosten“ waren hoch, und zwar wegen einer großen Anzahl von kleinen, weniger leistungsfähigen Firmen in solchen Industrien. In solchen Fällen war der Monopolgewinn einiger Großunternehmungen sogar im „Kalkulationskartell“ bedeutend.

Welche Schlußfolgerungen können aus diesem Kampf für neue Grundsätze in der Preisfestlegung abgeleitet werden? In diesem dreifachen Kampf für freie, monopolistische und behördlich festgelegte Preise war der Wettbewerb gänzlich verloren gegangen. Die Verordnung gegen die Preissenkungen beseitigte jeden wirksamen Wettbewerb durch lautere oder unlautere Preisherabsetzung. Erhöhte monopolistische Betätigung der Kartelle und Gruppen reduzierte die Möglichkeiten, neue Geschäfte aufzumachen, bestehende Preise wirksam zu unterbieten und produktmäßig zu konkurrieren. Folglich war freier Wettbewerb entweder beseitigt worden oder er blieb nur bedeutungsvoll in wenigen Industrien<sup>38</sup>.

Alle Preise wurden der Preisaufsichtsbehörde unterstellt. Der Preiskommissar machte eine ehrliche Anstrengung, das Steigen der Preise zu verhindern. Dennoch versagte die Preisaufsicht. Das Preisniveau stieg infolge der vier Faktoren: 1. Steigende Nachfrage nach Kriegsmaterial in Rüstungsindustrien; 2. Steigen der Preise von Einfuhrgütern; 3. absichtliche Erhöhung des Einkommens der Landbevölkerung durch höhere Nahrungsmittelpreise; 4. höhere Preise für Konsumgüter wegen Übergang von freier zur monopolistischen Preissetzung durch die Groß- und Kleinindustrie. Diese Faktoren waren

<sup>37</sup> Junghans-Schramberg, Erwin, „Zur Frage des Kalkulationskartells“, Kartell-Rundschau, Juni, 1936.

<sup>38</sup> Der Volkswirtschaftler Leonhard Miksch versuchte einen besonderen Sektor des freien Wettbewerbs festzustellen, doch konnte er ihn nicht finden. „Wo herrscht noch freier Wettbewerb?“, Wirtschaftskurve, Dezember 1936.

eine Folge entweder vom Rüstungsaufstieg oder vom Kampf zwischen der Groß- und Kleinindustrie um die Beherrschung der Märkte.

Sicherlich hätte die Preissteigerung durch die behördliche Festlegung von Preisen kontrolliert werden können. Diesem Vorhaben widersetzten sich aber sowohl die Partei als auch die Groß- und Kleinindustrie. Weder die Partei noch die Industrie waren vor 1937 in der Lage, für sich die ausschließliche Macht für eine diktatorische Preisfestsetzung zu sichern. Folglich wurde die steigende Rüstung von einer wesentlichen Preissteigerung begleitet. Das Regime verfehlte, nach seinen eigenen Grundsätzen zu handeln, wonach Löhne und Preise stabil gehalten werden sollten, und die Prosperität nur die Form einer Mengenkonzunktur annehmen sollte.

Monopolistische Preissetzung wurde zur Regel in den meisten Industrien. Kartelle waren nicht mehr auf die Großindustrie beschränkt. Monopolistische Betätigung ersetzte freien Wettbewerb in vielen vorher noch nicht kartellierten Industrien. Auf diese Weise setzten Kartelle und Quasi-Kartelle Preise fest; Firmen wurden gezwungen, die Produktion zu beschränken, oder sie erklärten sich einig, Absatzgebiete zu verteilen und Konsumenten zu klassifizieren, um einen Monopolgewinn zu erzielen. Um die korporative Ordnung der nazifizierten Kleinindustrie zu verhindern, waren ihre Gruppen gezwungen, die monopolistische Marktorganisation anzunehmen, die vorher nur in der Großindustrie vorherrschend war.

## 6. Freiwillige oder Zwangskartelle?

Die gestiegene Bedeutung von monopolistischer Preissetzung in den meisten Industrien wirft die Frage auf: Was für ein Schicksal erlitten die Kartelle in der ersten Periode des Regimes? Man kann zwei sich ergänzende Tendenzen beobachten. Auf der einen Seite stieg die Zahl und der Einfluß von Kartellen. Kartelle wurden in Industrien gebildet, die bis dahin außerhalb des Kartellsektors der Wirtschaft waren. Auf der anderen Seite wurden Kartelle durch die Kartellverordnung neu gebildet oder Außenseiter sonst freiwilligen Kartellen angeschlossen. Folglich drang der Zwang in das Kartellwesen ein. Teilweise oder gänzlich ersetzten Zwangskartelle allmählich die früheren freiwilligen Kartelle.

Zwei Kartellgesetze wurden am 15. Juli 1933 veröffentlicht. Das eine ermächtigte die Regierung, Zwangskartelle zu bilden und die Investitionen in Betrieben zu kontrollieren. Das andere ermächtigte den Wirtschaftsminister, sich mit Außenseitern zu befassen und Kartellpreise zu beaufsichtigen.

Beide Kartellgesetze entstanden im Zusammenhang mit dem Schmitt-Hitler-Abkommen. Diese Gesetze wurden auf Grund der

Forderungen von Wirtschaftsorganisationen erlassen. Vor 1930 wideretzten sich die Groß- und Kleinindustrien Zwangskartellen. Die Schleuderkonkurrenz in den Jahren der großen Wirtschaftskrise hatte einen besonderen Einfluß auf die geistige Einstellung der Geschäftsleute. Viele Kartelle wurden entweder durch neue Konkurrenten oder interne Zänkereien bedroht. Der Übergang zum Zwang wurde als eine notwendige Maßnahme angesehen, um bestehende Kartelle zu schützen. Wie in der Einleitung zum Zwangskartellgesetz erklärt wurde, war es das Ziel der Regierung, die Schleuderkonkurrenz zu beseitigen. Beide Gesetze wurden daher als Krisenmaßnahmen angesehen, die unter normalen Wirtschaftsverhältnissen wieder aufgehoben werden sollten. In Wirklichkeit bestanden die beiden Gesetze während der ganzen Dauer des Hitler-Regimes.

Die nationalsozialistische Partei wurde durch beide Gesetze in eine schwierige geistige Lage versetzt. Die Gesetze stellten nicht nur die Anerkennung, sondern auch eine wirksame Unterstützung der Kartelle seitens der Regierung dar. Punkt 13 des ursprünglichen Partei-Programmes verlangte nämlich die Nationalisierung von Kartellen, Trusts und anderen Großunternehmungen. Jetzt wurde diese Forderung aufgegeben. Das Parteiprogramm wurde abgeändert. Das Amt für Wirtschaftspolitik im Parteihauptquartier veröffentlichte eine neue Kartellpolitik. Es anerkannte ausdrücklich Kartelle in (a) Industrien, die Rohmaterial produzieren, und in (b) Industrien, die unter der Überproduktion leiden. In allen anderen Industrien sollten Kartelle nur für eine Übergangsperiode zugelassen werden. Als Ersatz für diese bedingte Zulassung von Kartellen verlangte die Partei die behördliche Aufsicht von Kartellpreisen<sup>39</sup>. Das ewig geltende Programm wurde abgeändert, um die Großindustrie zufrieden zu stellen.

In den folgenden Jahren verlangten viele Nationalsozialisten ein neues Kartellgesetz. Die Akademie für deutsches Recht ernannte einen Ausschuß, um ein solches Gesetz zu entwerfen. Gemäß seinem Vorbericht gab der Ausschuß den Gedanken auf, Kartelle zu beseitigen. Er sprach sich für eine ausgedehnte Privatregulierung von Absatzgebieten aus, unter der Bedingung allerdings, daß die Kartelle behördlich kontrolliert werden sollten<sup>40</sup>. Folglich sahen die Großindustrie und die herrschende Clique der Partei die Rolle der Kartelle in ähnlicher Weise. Die Parteiführer verlangten eine wirksamere Aufsicht über die Kartelle, während die Großindustrie hauptsächlich die behördliche Unterstützung wünschte, um die einflußreichen Kartellmitglieder zu begünstigen. Auf jeden Fall versagte der Ausschuß in seiner Aufgabe.

---

<sup>39</sup> W a g e n f ü h r, H o r s t, „Nationalsozialismus und Kartelle“, Kartell-Rundschau, 1933, 419—24.

<sup>40</sup> Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1935.



Kein neues Gesetz wurde in der Zeitspanne zwischen 1933 und 1943 erlassen.

Was war die Erfahrung mit diesen zwei Kartellgesetzen aus dem Jahre 1933? Beginnen wir mit dem Gesetz betreffs der Bildung von Zwangskartellen und betrachten dann die Beziehungen zwischen Kartellen und Außenseitern nach 1933.

Der Wirtschaftsminister wurde ermächtigt, Zwangskartelle zu bilden, (a) wenn eine besonders schlechte Wirtschaftslage eine solche Handlung als wünschbar erscheinen ließ; (b) wenn Verhandlungen zur Bildung eines freiwilligen Kartells scheitern sollten; (c) wenn Zwang als eine notwendige Voraussetzung für wirtschaftliche Gesundung erschien. Waren diese Voraussetzungen gegeben, so konnte der Minister einen von zwei Wegen beschreiten. Er konnte entweder alle Unternehmungen in einer Industrie anweisen, ein neues Kartell zu bilden oder er konnte Außenseiter zwingen, sich einem bestehenden freiwilligen Kartell anzuschließen. Im ersten Falle hatte er die Statuten des neuen Kartells herauszugeben. Im zweiten Falle konnte er die bestehenden Statuten revidieren oder abändern. Wenn das Zwangskartell einmal gebildet war, konnte es nur mit behördlicher Zustimmung aufgelöst werden. Mitglieder konnten das Kartell weder verlassen noch auflösen. Das Gesetz ermächtigte die Regierung, die Tätigkeit eines Zwangskartells zu beaufsichtigen. Doch wurden weder die Ziele noch die Mittel solcher Kontrolle speziell im Gesetz angegeben<sup>41</sup>.

Bei der Anwendung des Gesetzes wurden zwei verschiedene Wege eingeschlagen, nämlich Vermittlung zur Erneuerung oder Genehmigung von Zwangskartellen. Die Regierung vermittelte in den Verhandlungen zur Fortführung oder Errichtung von freiwilligen Kartellen. Vom Juli 1933 bis zum Dezember 1936 wurden nicht weniger als 1600 neue Kartellvereinbarungen angenommen, die durch die behördliche Vermittlung zustande kamen. Kartellpreise und neue Statuten wurden entweder vom Wirtschafts- oder vom Landwirtschaftsministerium genehmigt. Jedoch wurden während der ersten vier Jahre des Regimes nur etwa 120 Zwangskartelle durch die zuständige Behörde gebildet<sup>42</sup>. Die Folge war eine Ausdehnung des Kartellsektors in der Volkswirtschaft.

Ausbreitung der Kartelle ereignete sich hauptsächlich in den Industrien von Fertigprodukten oder in Kleinindustrien. Wie das Gesetz

---

<sup>41</sup> Für eine eingehende Analyse des Gesetzes siehe Walther Strauss, „Die neue deutsche Kartellgesetzgebung“, Kartell-Rundschau, 1933, 497—539. Die Investitionskontrolle, die in diesem Gesetz mit enthalten ist, braucht uns hier nicht zu beschäftigen.

<sup>42</sup> Vgl. Claire Russel, „Die Praxis der Zwangskartellgesetzgebung“, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 97, 1937, 499—548, und Carl Billich, „Vier Jahre nationalsozialistischer Kartellpolitik“, Deutscher Volkswirt, vom 24. September 1937.

funktionierte, kann man leicht aus den Ereignissen, die sich in dem Druckereigewerbe abspielten, ersehen. Vierzehn Tausend Druckereien — unter denen es fünf Tausend Ein-Mann-Betriebe und nur 133 Betriebe mit mehr als 300 Arbeitern gab — wurden Mitglieder eines Zwangskartells. Das neue Kartell gab eine Preisliste heraus, die auf den Durchschnittsproduktionskosten basiert war. Gleichzeitig verbot die Regierung neue Kapitalinvestitionen in Druckereien. Eine Abmachung zwischen sechs Maschinenproduzenten-, Verkäufer- und Druckereikartellen leitete ein Programm ein, um alte Druckereien stillzulegen. Mit Fonds, die von diesen Kartellen bereitgestellt wurden, kaufte man die Maschinen von kleinen Betrieben auf. Ihre Eigentümer konnten keine neuen Maschinen kaufen und mußten ihre Geschäfte aufgeben<sup>43</sup>.

Eine andere Methode wurde verwendet, wenn Kleinbetriebe nicht gezwungen werden konnten, ihre Geschäftstätigkeit aufzugeben. In der Glasindustrie wurden Mitglieder des Zwangskartells gezwungen, einer „Genossenschaft“ beizutreten. Sie allein wurde Mitglied des Kartells<sup>44</sup>. Folglich wurde das Gesetz über Zwangskartelle zu einem Mittel, um bestehende Kartelle zu stabilisieren und neue in jenen Industrien, die bisher nicht kartellfähig waren, zu gründen. Das Gesetz wurde ebenfalls ein Instrument, um die Zahl der bestehenden Firmen zu reduzieren und die Gründung neuer Firmen in diesen Industrien zu verhindern.

Dies führt uns zum zweiten Gesetz vom Juli 1933. Vorher wurden Außenseiter und Konsumenten gegen die Bedrohung durch Kartelle geschützt. Das Kartellgericht war früher ermächtigt, Konsumenten gegen zu hohe Kartellpreise zu schützen und den Druck von Kartellen auf Außenseiter zu verhindern. Das neue Gesetz warf diese Kartellpolitik über Bord. Nicht Konsumenten und Außenseiter, sondern Kartelle konnten sich des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Schutzes erfreuen. Diese Bestimmung schloß eine doppelte Änderung der ursprünglichen Kartellverordnung von 1923 ein. Die Regierung wurde ermächtigt, Kartellvereinbarungen direkt und ohne vorherige Zustimmung des Kartellgerichts zu ändern. Das Gericht wurde gezwungen, seine Unterstützung der Außenseiter aufzugeben, wodurch es den Kartellen möglich wurde, die Außenseiter zu beseitigen.

Das Reichsgericht hatte schon im Jahre 1932 in seiner bekannten Entscheidung über die Benzinfrage von Düsseldorf die Rolle der Außenseiter abgeändert. Paragraph 8 der ursprünglichen Kartellverordnung verlied den Außenseitern den Schutz des Gerichtes, wenn sie ihre Pro-

---

<sup>43</sup> Stritzke, Otto, „Die Ordnung des graphischen Gewerbes als Beispiel“, Kartell-Rundschau, Dezember 1936.

<sup>44</sup> „Zur Kartellfähigkeit der Kleinstbetriebe“, Deutscher Volkswirt, vom 9. April 1937.

duktion unter dem Kartellpreis verkauften. Der neue Entscheid des Reichsgerichts betrachtete jedoch solche niedrigen Preise als einen Fall des unlauteren Wettbewerbs. Das Resultat war eine Diskrepanz sowohl zwischen dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und der ursprünglichen Kartellverordnung als auch zwischen diesbezüglichen Entschieden der ordentlichen Gerichte und denen des Kartellgerichts. Diese Diskrepanz verschwand mit dem Kartellgesetz von 1933, welches den Entscheid des Reichsgerichts legalisierte und zugunsten von Kartellen die ursprüngliche Kartellverordnung abänderte.

Das neue Gesetz wies das Kartellgericht an, einer Liefersperre seitens eines Kartells gegen Außenseiter zuzustimmen oder deren Gesuch um die Aufhebung der Sperre abzulehnen, wenn sie nicht die notwendigen Geschäftskenntnisse und Zuverlässigkeit hatten. Wie wurde die geschäftliche Zuverlässigkeit ermittelt? Das Hauptbestimmungsmerkmal war die Preisfrage. Wenn man durch die Sperre versuchte, Außenseiter zu verhindern, ihre Produkte unter Kartellpreisen zu verkaufen, mußte das Gericht prüfen, ob die Preise der Außenseiter unter ihren Produktionskosten lagen und ob sie schädlich für die allgemeine Wohlfahrt waren.

Im Anfang zeigte das Gesetz nicht den gewünschten Erfolg. Indem die „unlauteren Preise“ das Kennzeichen für die Bestätigung der Sperre wurden, übertrug die Regierung auf das Kartellgericht die Verpflichtung, sowohl die Preise des Kartells als auch die der Außenseiter zu prüfen. Das Resultat war eine Verlängerung der Frist, innerhalb welcher das Gericht seinen Entscheid fällen konnte. Schacht griff ein, um diesen unerwarteten Aufschub für die Wirksamkeit einer Sperre aufzuheben. Er gab eine neue Verordnung heraus, welche anordnete: Jedes Kartell, welches eine Bestätigung für die Sperre erhalten hatte, konnte sie ohne Rücksicht auf eine Berufung durch Außenseiter durchführen. Alles was der Vorsitzende des Kartellgerichts zu tun hatte, war, vom Kartell zu verlangen, Schuldscheine zu hinterlegen, bis das Gericht seinen Entscheid betreffs Berufung getroffen hatte<sup>45</sup>. Durch dieses neue Verfahren wurden die Außenseiter des Schutzes des Gerichts verlustig erklärt. Schacht verteidigte offensichtlich die Kartelle in ihrem Kampf gegen Außenseiter. Eine Sammlung von 70 Kartellgerichtsentscheidungen aus dem Jahre 1935 zeigte, daß das Gericht in 59 Fällen die durch Kartelle verhängte Sperre bestätigte<sup>46</sup>.

Die Änderung der Kartellverordnung hatte eine zweifache Wirkung für Außenseiter. Wenn das Gericht die Sperre bestätigte, weil man den Außenseiter als unzuverlässig betrachtete oder seine Ausbildung un-

---

<sup>45</sup> Walter Strauss, „Die neue Änderung der Kartellverordnung“, Kartell-Rundschau, 1934, 575 ff.

<sup>46</sup> Kartell-Rundschau, 1935, S. 7—12.

genügend war oder es ihm an Lagerräumlichkeiten oder anderen Einrichtungen mangelte, mußte die Firma ihren Betrieb aufgeben. Das Kartellgericht handelte hier als eine Verwaltungsstelle, welche das Geschäftsgebaren der Außenseiter prüfte. Unerwünschte Firmen wurden beseitigt und aus dem Wettbewerb ausgeschaltet. Ein *numerus clausus* wurde rückwirkend für alle Firmen eingeführt, welche sich nicht dem Kartell unterstellten. Die Charakterisierung der Außenseiter in Gerichtsentscheidungen wies darauf hin, daß Ausschließung der Betriebe hauptsächlich gegen Kleinfirmen praktiziert wurde.

Wenn das Gericht jedoch entschied, daß ein Außenseiter sich mit dem Kartell verständigen sollte, oder wenn es die Kartellvereinbarung abänderte, fand eine andere Wirkung statt. Der Außenseiter mußte sich dem Kartell anschließen. In Wirklichkeit wurde das Gericht zum Polizeivollstrecker des Gesetzes betreffs Zwangskartelle, indem das Gericht Außenseiter zwang, Mitglieder der ursprünglich freiwilligen Kartelle zu werden.

Folglich ergänzte das Gesetz gegen Außenseiter das Gesetz betreffs Zwangskartelle. Kartellentscheide wurden ein Werkzeug, durch welches freiwillige Kartelle in Zwangskartelle umgewandelt wurden. Dies geschah nicht durch direkten obrigkeitlichen Zwang, sondern durch den Druck auf die Außenseiter durch das Kartellgericht<sup>47</sup>. Allmählich wurden freiwillige Kartelle eine Ausnahme. Zwangskartelle — „Kinder der Not“ — wurden zur Regel in den meisten Industrien. Schacht wurde durch seine Kartellverordnung von 1934 der Vater eines umfassenden Kartellierungssystems.

In all dem nahm die Bewegung für eine umfassende Kartellierung drei verschiedene Formen an. Alle Produzenten in einer Industrie wurden gezwungen, dem Kartell beizutreten. Der Zwang wurde entweder durch die gerichtliche Bestätigung einer Sperre oder durch den Beischluß von Außenseitern zum Kartell oder durch den Befehl des Wirtschaftsministers ausgeübt. Das Resultat waren Kartelle, die alle Produzenten in ihrer Industrie umfaßten.

Eine andere Form war die Abmachung zwischen zwei oder mehreren Kartellen, von denen jedes alle Betriebe seines Gebietes umfaßte. Solche Zwischen-Kartell-Vereinbarungen wurden Exklusivverträge genannt. Ein Händlerkartell verpflichtete sich zum Beispiel, ausschließlich von Mitgliedern eines Produzentenkartells Waren zu beziehen. Diese Abmachungen enthielten gewöhnlich sowohl Vereinbarungen über Einkaufspreise als auch über die zu kaufenden Mengen. Exklusivverträge

---

<sup>47</sup> Zum Beispiel waren 8000 organisierte Kohlenverkäufer der Konkurrenz von beinahe 50 000 nicht organisierten Verkäufern ausgesetzt. Durch Kartellbeschluß mußten die Unorganisierten entweder dem Verkäuferkartell beitreten oder ihren Betrieb aufgeben.



breiteten sich über einen zunehmenden Sektor der Volkswirtschaft aus. Schließlich, wenn ein Kartell nicht verfügbar oder wirksam war, wurden die Wirtschaftsgruppen in ähnlicher Weise tätig. Öfters ergänzten die Gruppen die Betätigung der Kartelle. Das Resultat der Zwangsmitgliedschaft, der Exklusivverträge zwischen Kartellen und den Kartell ähnlichen Handlungen seitens der Gruppen, war eine monopolistische Regelung der meisten Absatzgebiete.

Umfassende Kartellierung beeinflusste die Preisbildung. Das frühere Gesetz über lauterer Wettbewerb, das vom Obersten Gericht noch am 5. Oktober 1935 angewendet wurde, enthielt eine wichtige Bestimmung, nämlich, daß ein Geschäftsmann Herr seiner Kosten- und Preisgestaltung sein sollte. Diese Bestimmung wurde durch die Verordnung über die Preisherabsetzung und durch die Praxis des Kartellgerichts, Preise der Außenseiter zu prüfen, beträchtlich modifiziert. Jeder Produzent, der seine Güter unter den Preisen verkaufte, die von Kartellen festgelegt oder von Gruppen vorgeschlagen wurden, hatte auf das feindliche Verhalten seiner Konkurrenten gefaßt zu sein. Berufungen auf die Gerichte hatten gewöhnlich einen bestimmten Effekt, nämlich Produzenten, die sich nicht fügten, wurden ihres Rechtes enthoben, Kosten und Preise zu kalkulieren. Wenn sie weiterhin ihre Betriebe betreiben wollten, wurden sie gezwungen, Minimalpreise zu verlangen, die durch die Kartelle oder Gruppen festgesetzt wurden. Folglich wurde das Recht, Preise zu kalkulieren, meistens von Einzelfirmen auf Kartelle oder Gruppen übertragen. Festsetzungen von Preisen durch diese Organisationen wurden ein typisches Merkmal der monopolistischen Beherrschung der Absatzgebiete in der ersten Periode des Regimes.

Auf der anderen Seite verschwand der Schutz gegen übermäßige Kartellpreise fast gänzlich. Das Kartellgericht enthielt sich absichtlich der Prüfung des Einflusses von Kartellpreisen auf Konsumenten. In Wirklichkeit wurde die Ermächtigung, Maximalpreise für Kartelle und Gruppen zu bestimmen, von dem Gericht auf die Regierung übertragen. Das Kartellgericht verlangte nur von den Kartellen, daß sie sich die behördliche Bestätigung ihrer Preise zu verschaffen haben<sup>48</sup>. Solche Bestätigung war leicht erhältlich, nachdem der Preiskommissar verfehlt hatte, Kartellpreise wirksam zu beaufsichtigen.

Ausgedehnte Kartellierung verminderte stark die Konkurrenz innerhalb oder zwischen Kartellen. Abweichendes Verhalten war nicht in der Lage, Kartelle aufzulösen. Mitglieder konnten ohne vorherige Erlaubnis des Kartellgerichts ein Kartell nicht verlassen. Außenseiter konnten nicht länger vorteilhaft außerhalb eines Kartells bestehen. Konflikte innerhalb eines Kartells wurden gewöhnlich durch die Re-

---

<sup>48</sup> S. Tschierschky, „Wettbewerb und wirtschaftliche Organisationspolitik“, Kartell-Rundschau, 1935, 964—73.

gierung wirksam vermittelt. Die Drohung des Wirtschaftsministeriums, ein Zwangskartell auszusprechen, erhöhte den Einfluß der Vermittlungsbehörde. In Wirklichkeit stabilisierte die Regierung die Kartelle und reduzierte bedeutend den negativen Einfluß des Wettbewerbs auf die bestehenden Kartelle.

Zwangskartelle hoben jedoch nicht notwendigerweise den Wettbewerb innerhalb der Kartelle auf. Überkapazität war die Hauptursache von Konflikten. Die brennende Frage in Kartellkreisen war, wessen Produktionsanlage eingestellt werden sollte. Die Überkapazität war mit dem Kampf um einen größeren Anteil an der Totalproduktion in den Industrien eng verbunden. Einige Großgesellschaften bildeten neue Anlagen oder kauften andere auf in der ausdrücklichen Absicht, sich eine größere Quote im Kartell zu verschaffen. Das Resultat war ein intensiver Kampf um die Beseitigung von Kleinbetrieben und die Übertragung ihrer Anteile auf die großen Mitglieder im Kartell. Das Gesetz betreffs Zwangskartelle milderte diesen Kampf unbedeutend. Der Kampf um Anlagen oder Übertragung von Anteilen wurde erlaubt, wenn der Wirtschaftsminister seine Zustimmung dazu gab. Erlaubnis wurde ohne weiteres erteilt, solange als der Kauf von Anlagen oder die Übertragung von Quoten die Totalkapazität einer Industrie nicht erhöhte<sup>49</sup>. Wenn Mitglieder eines Zwangskartells ablehnten, ihre Anlagen zu verkaufen, konnte der Minister das Kartell zeitweilig auflösen. Die größeren Unternehmungen kauften dann das Vermögen der widerspenstigen Minderheit auf und der Minister setzte die Statuten des ursprünglichen Zwangskartells wieder in Kraft. Käufe von Anlagen verminderten die Zahl der Mitglieder in vielen Kartellen und verstärkte die Bewegung zu fusionierten Großunternehmungen in einer Industrie. Horizontale Fusion wurde vorgezogen. Vertikale oder diagonale Fusion aber fand ebenfalls statt<sup>50</sup>. Die Konzentration des Kapitals wurde durch die Zwangskartellierung nicht aufgehalten, sondern durch zeitweilige Auflösung des Kartells gefördert.

Der Wettbewerb zwischen Kartellen und Quasi-Kartellen hatte keine eindeutige Wirkung. In traditionell kartellierten Industrien setzten Abmachungen zwischen Kartellen die Preise für viele Produkte fest, welche eine ganze Reihe von Produkten vom Rohmaterial bis zu den Endprodukten einschloß. Hier bestand eine eindeutige Tendenz zu einem umfassenden Kartellnetz, das alle Produktions- und Handelsphasen in einem Wirtschaftssektor umfaßte. In neu kartellierten In-

---

<sup>49</sup> Fezer, Hans, „Zementmarkt in der Schwebel“, Deutscher Volkswirt, vom 11. Januar 1935.

<sup>50</sup> Für eine detaillierte Liste von Vermögen, die in dieser Periode die Hände wechselten, siehe Günter Kaiser, „Konzernbewegung“, Wirtschaftskurve, Dezember 1936.

dustrien führte die Konkurrenz zwischen Kartellen zu ernsthaften Konflikten. Die alten Kartelle lehnten es ab, neukartellierten Konzernen eine „gerechte“ Gewinnspanne zu gewähren. Kapitalgüterindustrien kämpften gegen die Konsumgüterindustrien für deren relative Gewinnanteile. Die Großindustrie war der nazifizierten Kleinindustrie gegenüber feindlich eingestellt. Jeder Gegner suchte seine Kontrolle über die Organisationsmittel zu vergrößern und dadurch seine Macht für das bevorstehende Ringen zu verstärken. Die Kartelle der Großindustrie und die Gruppen der Kleinindustrie waren zwei unversöhnliche Gegner. Wie wurde der Kampf zwischen diesen Gegnern ausgefochten?

### 7. Kartelle oder Gruppen in der Kleinindustrie?

Der Kartellierungsprozeß führte drei Arten von Beziehungen zwischen Kartellen und Gruppen in verschiedenen Wirtschaftssektoren herbei:

A. Kartelle erfüllten die Gruppenfunktionen. Entweder existierten die Gruppen nicht oder blieben als eine Organisation bloß auf dem Papier. Äußerlich jedoch nahmen die Kartelle einige Korporationsgedanken einer Gruppe an. Die führenden Beispiele waren die Kohlen-, Radio- und die Eisen- und Stahlindustrien.

B. Wechselbeziehungen herrschten vor, wenn eine Wirtschaftsgruppe ein oder mehrere Kartelle gründete. Die letzteren betätigten sich wirksam, wenn sie von der Gruppe unterstützt wurden bei der Durchführung der Kartellvereinbarung. Führende Beispiele waren die Druckerei- und Glasindustrien.

C. Ein Nebeneinander von Gruppen und Kartellen herrschte in vielen Industrien vor. Beide hatten verschiedene Leiter, Organisationen und Statuten.

Diese mannigfaltigen Beziehungen ergaben sich aus den ineinandergreifenden Funktionen. Die Gruppen hatten es sicherlich schwierig, ihren Platz in der Wirtschaft zu finden. Das Ergebnis war ein Konflikt zwischen der Großindustrie und der nazifizierten Kleinindustrie in bezug auf die Funktionen der Gruppen. Das Gesetz über die Bildung von Wirtschaftsgruppen bestimmt ausdrücklich, daß sich die Gruppen in die Preisgestaltung oder Marktregulierung nicht einmischen sollten. Schacht erinnerte wiederholt die Gruppen an diese Einschränkung. Er wollte die Kartelle von Gruppen streng getrennt halten. Kompromißlose Nazis und Leiter von vielen Gruppen versuchten jedoch, entweder Kartelle in die Wirtschaftsgruppen einzuverleiben, oder sie suchten ihre Funktionen zu absorbieren. Zum Beispiel empfahl der Sekretär der Reichsgruppe Industrie, daß den Gruppen das Recht erteilt werden

sollte, den Markt zu regulieren<sup>51</sup>. Kompromißlose Nazis gingen sogar einen Schritt weiter. Sie versuchten, die Funktionen von Kartellen in den Aufgabenbereich der Wirtschaftsgruppen aufzunehmen. Als Vorbild diente ihnen der Reichsnährstand, wo kartellähnliche und politische Funktionen in einer einzigen Organisation vereinigt waren.

Die Geschichte des Kampfes zwischen Kartellen und Gruppen zeigt, daß der Konflikt im Falle des sogenannten „Totalkartells“ am heftigsten war. Am Beispiel der Kohlenindustrie können wir ersehen, wie ein Versuch der Kohlenhändler, sich von der Herrschaft der Kohlen-syndikate zu befreien, die Kartellierung der ganzen Industrie und des Handels herbeiführte.

Die Führung der Kohlenhändler-Organisationen wurde 1933 nazi-fiziert. Sie beschlossen, ihre Tätigkeit nach den Prinzipien des Mittelstandssozialismus zu betreiben. Besonders verlangten sie das Ende des Syndikatshandels. Weiterhin forderten sie die Revision von Verkaufs- und Lieferverträgen, die gewöhnlich von den Syndikaten bestimmt waren. Allen Händlern sollte eine angemessene Gewinnspanne zugesichert werden. Alle Händler, besonders die unabhängigen, sollten eine gleiche Behandlung erfahren. Es wurde die Ernennung eines Kommissars gefordert, der die ganze Kohlenindustrie reorganisieren sollte<sup>52</sup>.

Die großen Kohlenkonzerne, die seit Jahrzehnten in machtvollen Kartellen organisiert waren, schienen zunächst diesen Forderungen günstig gesinnt zu sein. Die Kohlenbarone wollten, daß die Regierung das Kohlengesetz von 1919 aufhebe, welches der Kohlenindustrie ein Zwangskartell auferlegte. Weiterhin gerieten die Kohlenproduzenten in einen Zwischen-Kartellkampf, der im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines neuen Kartellvertrags entstand. Die Lösung des Absatzproblems durch eine Verständigung mit den nazifizierten Händlern konnte die Abschließung eines neuen Kartellvertrags erleichtern. Die Kohlenproduzenten befürchteten die Ernennung eines Nazi-Bevollmächtigten, wie sie in einigen anderen Industrien aufgetaucht waren. Endlich waren die Aussichten auf einen Kompromiß mit den Händlern günstig, weil sich die „hörigen Händler“ in einer strategischen Lage befanden.

Die Verhandlungen zwischen Händlern und Syndikaten führten zu einem Kompromiß, welcher „generelle Vereinbarung“ genannt wurde, und im Juli 1933, kurz bevor Schmitt Wirtschaftsminister wurde, zur Veröffentlichung gelangte. Rechtlich gesehen, war es ein Exklusivvertrag zwischen verschiedenen Produzenten und einem Händlerkartell. Die Parteien erklärten sich einig, sowohl über die Absatzmenge als auch

---

<sup>51</sup> Guth, Karl, „Marktordnungsgrundsätze der Reichsgruppe Industrie“, Deutscher Volkswirt, vom 22. Juni 1935.

<sup>52</sup> Rheinisch-Westphälische Zeitung vom 24. März 1933.



über die Produzenten-, Grossisten- und Kleinhandelspreise. Diese Vereinbarung hatte zur Folge, daß die Kohlenpreise um 40 % stiegen.

Die Parteien kamen zu einer Einigung über die Frage, wem es erlaubt werden sollte, Kohlenhandel zu betreiben. Das von den Kohlenkonzernen akzeptierte Händlerkartell stellte eine Liste von ehrlichen Grossisten und Kleinhändlern auf. Diese Liste wurde durch die Firmen ergänzt, die den Kohlenkonzernen genehm waren. Händler, die in dieser ergänzten Liste erwähnt wurden, erhielten einen Händlerausweis. Wer keinen Ausweis hatte, konnte keine Kohlenlieferungen erwarten. Außenseiter und Händler ohne Ausweis wurden vom Handel ausgeschlossen. Inoffiziell wurde ein Boykott eingeführt, um unerwünschte Händler zu zwingen, den Betrieb aufzugeben. Offiziell wurden Händler ersucht, drei Bedingungen zu erfüllen: (a) ihre berufliche Ausbildung und finanzielle Zuverlässigkeit zu beweisen; (b) alle notwendigen Einrichtungen zur Betreibung eines Kohlengeschäftes zu besitzen und (c) das Bedürfnis nach einem solchen Geschäft in ihrer Nachbarschaft nachzuweisen. Firmen, die diese Erfordernisse nicht erfüllen konnten, hatten eine Liefersperre zu erwarten, falls sie es nicht vorzogen, aus dem Kohlenhandel freiwillig auszutreten<sup>53</sup>.

Ausschließung von Firmen, die nicht in die Kartelle aufgenommen worden waren, wurde vorläufig verschoben, weil das Kartellgericht noch seine Zustimmung zur Anordnung einer Liefersperre erteilen mußte. Schachts Ergänzung der Kartellverordnung beseitigte jedoch dieses Hindernis. Sperren konnten jetzt sofort wirksam werden, nachdem der Gerichtspräsident seine Zustimmung erteilt hatte. Gerichtliche Handlungen und inoffizielle Sperren zwangen in der Zeitspanne von 1933 bis 1935 2 000 — von einer Gesamtzahl von 54 000 — Händlern den Betrieb aufzugeben. Nebenbei sei erwähnt, daß die Zahl der ausgeschlossenen Außenseiter sogar größer war in der Radioindustrie, wo eine ähnliche Vereinbarung zwischen den Kartellen unterzeichnet wurde. Die Zahl von kleinen Radiohändlern, die sich auf 60 000 belief, wurde auf 37 000 herabgesetzt. Die Zahl der Grossistengeschäfte, die 1 500 betrug, wurde innerhalb eines Jahres auf 750 reduziert<sup>54</sup>. Die Ausschließung führte hier zu Kartellen ohne Außenseiter.

Die landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften stellten jedoch ein Problem für die Kohlenkartelle dar. Die Genossenschaften protestierten gegen die Preissteigerungen und lehnten es zuerst ab, den exklusiven Kartellvertrag anzuerkennen. Die neuen nazifizierten Genossenschaftsleiter protestierten sogar gegen den Beschluß des Wirtschaftsministers, der die höheren Preise der Kohlenkartelle bestätigte. Darauf folgende Verhandlungen ermöglichten jedoch eine Verständigung

<sup>53</sup> Deutsche Kohlen-Zeitung vom 13. Juni 1933.

<sup>54</sup> Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 28. Juli 1934.

mit den Genossenschaften. Sie mußten nicht Mitglieder des Kohlenhändlerkartells werden. Die einzelnen Genossenschaften wurden nicht gezwungen, Kartellpreise zu zahlen. Sie konnten mit den Lokalstellen des Kartells verhandeln. Wenn keine Verständigung erreicht werden konnte, sollte die Hauptverwaltungsstelle der Genossenschaft den Preis festsetzen. Dieser Preis mußte sich auf Einheitskosten beziehen, über welche eine vorherige Verständigung mit dem Kartell nötig war<sup>55</sup>. Die Wirkung dieser Abmachung war, daß die Mitglieder der Genossenschaften ihre Kohle etwas unter dem Kartellpreis erhielten. Jedoch besaß das Kartell eine indirekte Kontrolle über diese Preise, wodurch es die Genossenschaften in sein kontrolliertes Marktsystem einschloß. Ähnliche Vereinbarungen wurden später mit den Kohlenimporteuren und den saarländischen Kohlenhändlern unterzeichnet, nachdem das Saarland wieder an Deutschland angegliedert worden war.

Interessant ist weiterhin, daß die Ereignisse, die sich in der Kohlenindustrie abspielten, zu einer Fusion der Merkmale von Kartellen und Korporationen für die Händler führten. Auf der einen Seite gab es ein umfassendes Preiskartell, welches die Verkaufspreise für die Produzenten wie für den Groß- und Kleinhandel festlegte. Auf der anderen Seite bestand ein numerus clausus, der auf dem Korporativgedanken einer behördlichen Prüfung der beruflichen Fähigkeiten und geschäftlichen Zuverlässigkeit von Händlern beruhte<sup>56</sup>. Diese zwei Merkmale wurden durch zwei traditionelle Kartellmittel zusammengefaßt: nämlich exklusiver Vertrag und Liefersperre. „Unfähige“ wurden auf diese Weise durch Kartellwaffen beseitigt. Die Händler erreichten nicht ihr Ziel einer selbstverantwortlichen Korporation. Sie erlangten die Kontrolle über den Markt als ein Kartell. Die Nazis nannten eine solche Verschmelzung von Merkmalen eines Kartells und einer Korporation ein „Totalkartell“<sup>57</sup>.

Als Schacht die Leitung der Wirtschaftspolitik übernahm, widersetzte er sich dem „Totalkartell“. Er wies das Händlerkartell an, die Funktionen von Kartell und Gruppe zu trennen. Folglich mußten die Händler eine neue Organisation bilden, welche „die Gruppe“ des Kohlenhandels wurde. Diese Gruppe war es, die sich das Recht sicherte, eine Zwangsmitgliedschaft allen Kohlenhändlern aufzuerlegen. Dennoch war die organisatorische Trennung bloß eine Formalität. Das Totalkartell betätigte sich wirksam selbst nach Schachts Anweisung. Dies ist ersichtlich aus einer Vereinbarung zwischen dem Kartell und der Händlergruppe, welche darlegte, daß die besondere Lage des

<sup>55</sup> Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 3. August 1933.

<sup>56</sup> Jeder geprüfte Händler mußte Mitglied des Kartells werden, als ob er einem durch die Regierung gebildeten Zwangskartell beitrete.

<sup>57</sup> Schramm, Carl, „Totales Kartell und Fachschaft“, Kartell-Rundschau, 1935.

Kohlenhandels die engste Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen verlangte<sup>58</sup>. Das Totalkartell übte nicht einheitlich angenommene Funktionen aus. Es wurde bei der Groß- oder Kleinindustrie als ein Mittel benutzt, um einen Industrie-Sektor zu beherrschen. In den Kohlen- und Radioindustrien beherrschten z. B. die Produzenten die Händlerkartelle. Die Hauptursache dieser Beherrschung lag darin, daß die angenommenen Händler in Wirklichkeit Agenten der Großkonzerne waren. In anderen Industrien, wie in den Druckereien, beherrschten die Gruppen die neu gebildeten Kartelle, durch welche sie dann „die Unfähigen“ ausschlossen. Folglich wirkte das „Totalkartell“ auf die Fusion von Kartell- und Gruppenfunktionen hin. Als ein Machtinstrument wurde es jedoch sowohl von der Groß- als auch von der nazifizierten Kleinindustrie benutzt.

Kompromißlose Nazis versuchten das Totalkartell in eine Waffe gegen die Großindustrie umzubilden, um dadurch den Dualismus zwischen Kartellen und Gruppen zu überwinden. Sie stellten eine Theorie auf, um die Überlegenheit des „Totalkartells“ sowohl über die traditionellen Kartelle als auch über die Gruppen zu beweisen<sup>59</sup>. Das Totalkartell sei aus drei Gründen erfolgreicher in der Kontrolle von Märkten. Als erstes sei das Führerprinzip in die Kartellorganisation eingeführt. Diese Führer besaßen die volle Autorität, die Politik zu formulieren und durchzuführen. Als zweites schuf die Prüfung der Mitglieder auf ihre berufliche Qualität die Möglichkeit, unfähige Händler auszuschließen. Schließlich hätten die Ausschließlichkeitsverträge zwischen den Kartellen einen zweifachen Vorteil: Kartellpreise könnten durch angedrohte Liefersperre durchgesetzt werden; ein Netz von Kartellpreisen von Rohmaterial- bis zu den Endprodukt-Industrien könnte einheitlich überwacht werden.

In der Zukunft sollten diese Organisationen, so erklärten fanatische Nazis, als ein Muster zur Regulierung von allen Absatzgebieten dienen. Sie sollten noch zwei zusätzliche Befugnisse erhalten. Totalkartelle sollten die gesetzliche Form eines Zwangskartells annehmen. Dadurch würde die Notwendigkeit zur Eintragung und die Ausstellung von Ausweisen zur wirtschaftlichen Betätigung überflüssig. Jeder Geschäftsmann sollte in seinem Sektor durch behördliche Verordnung Mitglied des Kartells werden. Schließlich sollte eine einheitliche Organisation die kostspielige und zwifache Organisation von Kartellen und Gruppen ersetzen. Die vielfachen Versuche, die Funktionen zwischen diesen Organisationen aufzuteilen, würden dadurch überflüssig werden.

---

<sup>58</sup> Frankfurter Zeitung vom 20. Mai 1936.

<sup>59</sup> Eckelt, Ernst, „Ausschließlichkeitsvertrag als Mittel zur Ordnung der gewerblichen Wirtschaft“, Kartell-Rundschau, 1935, 635—51.

Dieser Theorie widersetzten sich heftig die traditionellen Befürworter von Kartellen. Sie setzten sich für getrennte Organisationen und verschiedene Funktionen von Gruppen und Kartellen ein. Beide Organisationen unterscheiden sich, so sagte man<sup>60</sup>, voneinander bezüglich des Zieles, der Organisation und der Betätigung. Kartelle organisieren Firmen, um die Gewinne ihrer Mitglieder zu erhöhen. Diese verzichten auf die Gelegenheit des freien Wettbewerbs, um sich einen gewissen Anteil an der Industrieproduktion zu sichern. Gruppen haben jedoch kein spezifisches Ziel, welches ihren Mitgliedern unmittelbar von Nutzen ist, weil die Gruppen hauptsächlich Erziehungsorganisationen sind, welche versuchen, die ethischen Grundsätze und das Verhalten ihrer Mitglieder zu verbessern.

Organisatorisch gesehen, seien Kartelle freiwillige Vereinigungen, die nur die unmittelbaren Wettbewerber innerhalb eines Absatzgebietes organisierten. Die Gruppen seien aber Zwangsorganisationen für jedermann in einer Industrie ohne Rücksicht auf Marktbeziehungen. Folglich umfaßten beide Organisationen nicht die gleichen Firmen. Gruppen seien konstitutionell nicht in der Lage, Märkte zu regulieren, weil sie ihre Mitglieder nach Art ihrer Produktion, aber nicht nach ihrem Absatz organisierten. Schließlich setzten Kartelle ihre Preise auf der Kostengrundlage des Grenzproduzenten fest. Wenn die Preise auf Durchschnittskosten basieren, kompensierten die leistungsfähigeren Unternehmungen die weniger leistungsfähigen Mitglieder. Andererseits trachteten die Gruppen, wenn sie Preise kontrollieren, nach einem „gerechten“ Preis. Das gleichzeitige Bestehen von Gruppen und Kartellen wurde daher als unvermeidlich erklärt, und zwar so lange, als das Privateigentum und die Privatinitiative als Merkmale der Wirtschaft anerkannt werden würden.

Diese Theorien widerspiegeln den Interessenkonflikt zwischen Schwerindustrie und Händlern oder zwischen Produzenten und Händlern von Fertigprodukten. Die ersten wollten nur Kartelle haben, die letzteren aber nur Gruppen. Nach einem langen Kampf hinter den Kulissen kam es zu einem Kompromiß. Beibehalten wurde das Prinzip, wonach Kartelle und Gruppen grundsätzlich verschiedene Organisationen darstellen. Gruppen im Vergleich zu Kartellen wurden als eine höhere Gesellschaftsform angesehen, weil sie die Zwangsgesellschaft einschließen und nach dem Führerprinzip geleitet werden. Kartelle waren jedoch freiwillige Vereinigungen, die ihre Angelegenheiten durch Mehrheitsbeschlüsse regelten. Da von Nazis der Zwang der Freiheit vorgezogen wurde, sollte den Gruppen das Recht erteilt werden, die Betätigung der Kartelle zu überwachen. Die Nazis hofften, daß die

---

<sup>60</sup> S. Tschierschky, „Die Kartellfrage als Gegenwartsproblem“, *Ibid.*, 1935, 322—34, 448—55, 521—31.



Kartelle nur noch im Übergangsstadium existierten und später durch Gruppen gänzlich ersetzt würden<sup>61</sup>.

Es war Schachts Verordnung vom 12. November 1936, die das zweiseitige Verhältnis von Gruppen und Kartellen regelte. Beide bestanden zu gleicher Zeit meist durch die ganze Dauer des Regimes hindurch. Gruppen, die vorher nur Erziehungsorganisationen waren, erhielten jetzt neue Funktionen. Einerseits hatten sie die einheitliche Buchführung und Kostenrechnung zu fördern und andererseits Kartelle zu beaufsichtigen.

Im Jahre 1935 hatte das Reichsgericht noch immer den Standpunkt vertreten, daß es jeder Unternehmung freistehe, ihre Buchhaltungs- und Kostenrechnungsangelegenheiten nach ihren eigenen Wünschen zu gestalten. Schachts neue Verordnung ermächtigte jedoch die Gruppen, die Grundsätze für eine einheitliche Buchführung und Kostenrechnung zu formulieren. Diese mußten vom Wirtschaftsministerium bestätigt werden. Wenn die Firmen diese Grundsätze ablehnten, konnten die Gruppenleiter diese für alle Firmen in einer Industrie verbindlich erklären. Man glaubte, daß die einheitliche Kostenrechnung die Leistungsfähigkeit der Betriebe erhöhen würde, welche ihrerseits es wieder möglich machen würden, Kosten herabzusetzen oder aber einer Preissteigerung vorzubeugen. Gruppen wurde es ausdrücklich verboten, sich der einheitlichen Kostenrechnung zu bedienen, um Preise festzulegen.

Die Beaufsichtigung der Kartelle war vor November 1936 eine Funktion der Regierung und des Kartellgerichts. Die neue Verordnung ermächtigte jedoch Gruppen, an der Kartellüberwachung teilzunehmen. Kartelle mußten von einer Gruppe in ein Register eingetragen werden und Auskunft über ihre Statuten und Tätigkeit geben. Nur die Geschäftsführer der Gruppen hatten das Recht, an Zusammenkünften der Kartelle teilzunehmen und über ihre Pläne und Politik informiert zu werden. Vereinbarte Abmachungen mußten dem Kartellamt der Gruppe vorgelegt werden. Die Gruppen hatten das Recht, eine Abmachung zu verbieten, mußten aber den Fall dem Wirtschaftsminister als letzter Instanz zur Entscheidung vorlegen. Endlich erhielten die Gruppen das Recht, alle Gesuche betreffs der Statuten eines Zwangskartells vorzuprüfen und ihren Bericht dem Ministerium vorzulegen<sup>62</sup>.

Den Kartellen wurde nun das ausdrückliche Recht erteilt, die Absatzgebiete zu regulieren und Preise innerhalb der Richtlinien festzu-

---

<sup>61</sup> Junghans, Erwin, „Das deutsche Kartellwesen im Übergangsstadium“, Deutscher Volkswirt, vom 24. Dezember 1936.

<sup>62</sup> Internationale Kartelle wurden nicht der Aufsicht der Gruppen unterworfen. Vgl. H. Müllensiefen, Gruppenaufgaben bei der Wirtschaftlichkeitsförderung, Marktordnung und Kartellaufsicht, Stuttgart, 1937.

legen, die durch das Kartellgericht festgesetzt wurden. Kartelle wurden angewiesen, jegliche organisatorische Verbindung mit Gruppen abubrechen. Besonders aber wurde die Personalunion bezüglich der Leitung verboten. In wenigen zugelassenen Ausnahmefällen bedurfte man der ausdrücklichen Erlaubnis des Wirtschaftsministeriums.

Diese durch die neue Verordnung erwirkte Verteilung der wirtschaftlichen Funktionen zwischen Kartellen und Gruppen hob jedoch die Ausschließlichkeitsverträge zwischen den Kartellen nicht auf. Kartellabmachungen zwischen Produzenten, Groß- und Kleinhändlern setzten noch immer Preise für drei Verkaufsstufen fest. Das Wirtschaftsministerium bestätigte einige solcher Abmachungen in den Jahren 1935 und 1936<sup>63</sup>. Die sogenannte Überlegenheit der Gruppen reduzierte jedoch die Wirksamkeit der Kartelle keineswegs. Nur die Hauptgeschäftsführer der Gruppen konnten sich Auskünfte über Kartelle verschaffen, waren aber verpflichtet, dieselben geheimzuhalten. In Wirklichkeit änderte sich nur der Verwaltungsgang der Kartellaufsicht. Die Gruppen wurden zum Bindeglied zwischen Kartellen und dem Wirtschaftsministerium. Der letztinstanzliche Entscheid betreffs der Frage, wann und wie die Pläne oder Politik der Kartelle abgeändert werden sollten, blieb beim Wirtschaftsministerium. Das Recht der Gruppen, Kartelle zu überwachen, änderte auf diese Weise nicht die Bewegung zu einer umfassenden Kartellierung. Ganz im Gegenteil. Es wurden neue Kartelle auch in den Industrien gebildet, in denen Gruppen ihre vorige kartellähnliche Tätigkeit aufgeben mußten. Die neue Verordnung bewirkte auf diese Weise ein weiteres Vordringen von Kartellen in noch nicht kartellierten Industrien.

Folglich stellte die Verordnung vom November 1936 einen Sieg der Großindustrie und von Schacht dar. Er gewann den Hauptkampf, wodurch den Kartellen allein das Recht gesichert wurde, Preise festzulegen und Absatzgebiete zu regeln. Die Gruppen wurden von diesen Funktionen ausgeschlossen. Jedoch wurde den Gruppen die Aufsicht über eine einheitliche Buchführung und Kostenrechnung gelassen. In vielen Kleinindustrien wurde dadurch das Recht zur Kostenrechnung von den Firmen auf die Gruppen übertragen. Große Konzerne wurden gewöhnlich als Musterbeispiele der modernen Kalkulationsmethoden angesehen und auf diese Weise durch jene Verordnung nicht beeinträchtigt. Der Verlust des Rechtes, ihre Buchführung und Kostenrechnung nach eigenem Willen zu gestalten, war ein Preis, den die Kleinindustrie für den Sieg der Großindustrie zahlen mußte.

---

<sup>63</sup> Für ein Beispiel siehe Otto Stritzke, „Das Elektro-Abkommen“, Kartell-Rundschau, 1936, S. 392 ff.

## 8. Organisierter Kapitalismus und bilaterale Macht

Zwei Schlußfolgerungen können von den beobachteten Änderungen der Aktiengesellschaften, des Wettbewerbs, der Kartelle und Gruppen abgeleitet werden. Die eine bezieht sich auf die Veränderungen in der Natur der Wirtschaft selbst. Die andere betrifft das Verhältnis zwischen der Struktur der Macht und der Wirtschaft. Entscheidend war die Tatsache, daß das Großkapital ohne Durchorganisation gegen das Machtmonopol der Partei nicht gänzlich abgesondert werden konnte. Um die Partei außerhalb der Wirtschaftssphäre zu halten, entwickelte sich allmählich das Großkapital selbst in einen organisierten Machtblock. Daher standen sich zwei Machtblöcke gegenüber. Das versuchte Eindringen der Partei als einer organisierten politischen Macht in die Wirtschaft verstärkte die sonst vorherrschende Bewegung zum organisierten Kapitalismus. Dies hatte wiederum eine bedeutende Änderung in wichtigen Institutionen des Privatkapitalismus zur Folge.

Lebenswichtig war die Neugestaltung in vier Hauptgebieten. Abgeändert wurde der Grundsatz a), daß alle Firmen die gleichen wirtschaftlichen Rechte genießen sollten. Abgeschafft wurde der Grundsatz b), daß die wirtschaftliche Freiheit aller der allgemein anerkannte Leitsatz der Unternehmungen sein sollte. Wiederaufrüstung wurde das neue Ziel der Wirtschaft. c) Der freie Wettbewerb als eine grundlegende Institution der Wirtschaft wurde beseitigt. d) Entweder beseitigt oder größtenteils abgeändert wurde das Prinzip von freien Assoziationen, das es den Unternehmungen ermöglichte, durch freiwillige Vereinigungen ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten. Diese vier Veränderungen beseitigten die letzten freiheitlichen Bestandteile in der Wirtschaft. Der Monopolkapitalismus der vorhergehenden Weimarer Zeit formte sich in einen durchorganisierten Kapitalismus um. Diese Wandlung ermöglichte es dem Großkapital, die Wirtschaftspolitik der NS-Regierung zu bestimmen und als Partner der Generäle die wirtschaftliche Aufrüstung wirksam zu unterstützen.

Die Macht des Großkapitals jedoch konnte sich nicht auf andere Lebensgebiete ausdehnen. Die monopolistische Herrschaft war durch die Partei auf die Privatwirtschaft und die staatliche Wirtschaftspolitik eingeschränkt. Die vorwiegend politischen und ideologischen Gebiete wurden durch die Partei allein beherrscht. Das Resultat war eine neuartige Machtverteilung zwischen Großkapital und diktatorischer Partei. Das Nebeneinander von durchorganisiertem Kapitalismus und Parteidiktatur führte zu einem System von zwei sich gegenseitig unterstützenden, aber auch begrenzenden Machtträgern in der Gesellschaft.

Früher war die Klasse des Kapitals in bestimmte Machtgruppen untergeteilt. Die Großindustrie, der Großgrundbesitz wie auch die

Armee und die höheren Beamten traten zusammen für ihre gemeinsamen Interessen ein. Sie kämpften aber auch gegeneinander für die Verwirklichung ihrer besonderen Interessen. Je weniger sich die obere Klasse nach außen zu verteidigen hatte, desto größeres Gewicht fiel gewöhnlich den besonderen Interessen zu. Mit dem Auftreten der Partei als einer geschlossenen Gegenmacht wurde die obere Klasse in eine Oppositionsstellung gedrängt. Dies zwang die Untergruppen, ihren gemeinsamen Interessen den Vorrang zu geben. Nur durch eine umfassende Durchorganisation und die Zusammenfassung aller Kräfte konnte die obere Klasse ein organisierter Machtblock werden, der in der Lage war, dem Machtdrang der Partei einen Riegel vorzuschieben<sup>64</sup>.

Um ihre gemeinsamen Interessen zu verwirklichen, auch gegenüber der Partei, schlossen die Führer der Armee und der Großindustrie ein Bündnis ab. Dieses Bündnis folgte der Abmachung zwischen Blomberg und Hitler. Nicht nur verstanden es die bürgerlichen Gruppen, ihr Ziel der Wiederaufrüstung auf die Hitler-Regierung zu übertragen, sondern sie arbeiteten auch eng zusammen in der Aufstellung und Durchführung der aus diesem Ziele folgenden Wirtschaftspolitik. Die Offiziere in dem Wehrwirtschafts- und Rüstungsstab setzten sich für Schacht als Wirtschaftsminister ein und erreichten seine Ernennung zum „Generalbevollmächtigten der Kriegswirtschaft“. Die Richtlinien seiner Politik wurden mit General Thomas, Leiter des Rüstungsstabes, vereinbart. In seiner Aussage vor den alliierten Untersuchungsbehörden in 1945 sagte Schacht, „daß er mit General Thomas immer einverstanden war“<sup>65</sup>. Folglich verwandelte die Übereinstimmung in den Zielen wie die enge Zusammenarbeit in der Durchführung ihrer Politik die Organisationen der Großindustrie und Armee in einen gemeinsam wirkenden Machtblock.

Das Nebeneinanderbestehen von zwei Machtträgern, von denen jeder auch bestimmte Ministerien beherrschte, führte eine bilaterale Machtstruktur herbei, die in der ersten Periode des Regimes vorherrschte. In bezug auf die kontrollierten Mittel wurde im Jahre 1936 die Macht zwischen den zwei organisierten Trägern folgendermaßen verteilt. Die Machtsphäre der Partei umfaßte:

1. Das ganze Gebiet der Innenpolitik, einschließlich der Polizei und der meisten Verwaltungsstellen des Staates mit Ausnahme von Wirtschafts-, Kriegs- und Auswärtigem Ministerium.

---

<sup>64</sup> Die Theorie des vielfachen und nur teilweise organisierten Machtsystems, die von Otto Kirchheimer entwickelt wurde, ist beweiskräftig für die Weimarerzeit, aber nicht auf die erste Periode des Nazi-Regimes anwendbar. Siehe „Changes in the Structure of Political Compromise“, *Studies in Philosophy and Social Science*, 1194, 264—89.

<sup>65</sup> *Nazi Conspiracy and Aggression*, Band VI, 495.



2. Das ganze Gebiet der öffentlichen Meinung und Ideologie mit der Ausnahme von wirtschaftlicher, militärischer, religiöser und teilweise rechtlicher Meinungsbildung.

3. Die Organisation der Landwirtschaft und der akademischen Berufe, eingeschränkt durch das Einvernehmen, daß die Getreideproduktion begünstigt sein sollte und daß die Eigentumsstruktur des Großgrundbesitzes nicht abgeändert werden dürfe.

4. Das ganze Gebiet der Massenorganisationen und deren Beherrschung mit Ausnahme wirtschaftlicher Organisationen in Industrie, Finanz, Handel und Gewerbe und den Vereinigungen ehemaliger Kriegsteilnehmer.

5. Das ganze Gebiet des Militär- und Zivillflugverkehrs, einschließlich des Zivilluftschutzes, eingeschränkt allerdings durch die Bedingung, daß die Pläne für die Militärluftfahrt mit den Plänen der Armee und Marine in Einklang gebracht werden sollten.

6. Die Organisationen für die vormilitärische Ausbildung gelangten unter die Kontrolle der Nazis, obwohl die tatsächliche militärische Ausbildung mit Offizieren der regulären Armee geteilt wurde.

Die Machtsphäre der kapitalistischen Klasse schloß ein:

1. Das ganze Militärgebiet, das durch die Generäle beherrscht wurde und sich von der Militärstrategie bis zu Schiffsbau und Waffenproduktion erstreckte. Das Gebiet der Luftfahrt wurde ausgeschlossen und die vormilitärische Ausbildung mit der Partei geteilt.

2. Das ganze Netz von staatlichen Wirtschaftsorganisationen, mit Ausnahme der Landwirtschaft und der akademischen Berufe, wurde durch das Großkapital beherrscht, deren Leiter auch die allgemeine Wirtschaftspolitik in Zusammenarbeit mit der Armee bestimmten.

3. Das ganze Netz von privaten Wirtschaftsorganisationen in Industrie, Finanz, Gewerbe und Handel war unter der Kontrolle des Großkapitals, obwohl der Grundsatz der Zwangsvereinigung für Wirtschaftsorganisationen angenommen werden mußte.

4. Verschiedene Sektionen öffentlicher Verwaltung, einschließlich der Außenpolitik und der meisten Abteilungen der Justizverwaltung wurden gemeinsam durch das Großkapital und Militär beherrscht. Die Verwaltung der Außenpolitik wurde hauptsächlich durch die Oberklasse bestimmt, doch fällt Hitler eine Reihe von strategischen Entscheidungen.

Zwei vorherige Machtgruppen waren verschwunden, obwohl ihr Personal oder sogar ihre Organisationen noch immer bestanden. Die Katholische Kirche hatte den größten Teil ihres Machteinflusses verloren und wurde streng auf die kirchlichen Angelegenheiten beschränkt. Das Beamtenum als eine besondere Machtgruppe befand sich im Auflösungsprozeß. Regierungsstellen, welche die Militär-, Wirtschafts- und

Außenpolitik betreuten, wurden durch die Generäle und Leiter des Großkapitals beherrscht. Die meisten anderen Regierungsstellen gelangten unter den Einfluß der Partei. Doch fühlten einige Abteilungen, wie z. B. das Justizministerium, den Einfluß von beiden Gruppen. Die Generalität und das Großkapital waren in der Lage, den Naziführer Frank zu verhindern, Justizminister zu werden. Wer immer eine Abteilung beherrschte, bestimmte auch die Politik und verhinderte die Beamten, daß sie auf Grund ihrer Fachkenntnisse eine unabhängige Macht ausübten<sup>66</sup>.

Das Großkapital rettete sich vor diesem Auflösungsprozeß aus drei Gründen. Erstens, Privateigentum an Produktionsmitteln schuf die Basis für unabhängige Macht, während die Sachverständigen in den Regierungsstellen von den organisierten Machträgern abhängig wurden. Zweitens wurde durch die umfassende Pflichtorganisation und durch die außerordentlichen gesetzlichen Befugnisse von Schacht das Großkapital in die Lage versetzt, die Wirtschaftspolitik der Regierung zu bestimmen. Schließlich wurde die Macht des Großkapitals durch die Wehrmacht unterstützt. Es war dieser militärischen Unterstützung zu verdanken, daß das Gebiet des Großkapitals von der Kontrolle der Gestapo verschont blieb und außerhalb der Gewalttätigkeiten von SA und SS gehalten werden konnte. Das Resultat war, daß die Macht jedes Trägers letztlich von dem Kommando über Militärkräfte abgeleitet wurde<sup>67</sup>.

Bei der Analyse der relativen Wirksamkeit dieses zweiseitigen Machtsystems ergeben sich vier Thesen, die folgendermaßen dargestellt werden können:

a) Die zweiseitige Struktur war von Kreuz- und Querverbindungen überlagert.

b) Es bestand ein verhältnismäßig hoher Grad der Zusammenarbeit zwischen den Machthabern.

c) Die relative Unbeständigkeit des Machtsystems konnte nie ganz beseitigt werden.

d) Bewaffnete Kräfte wurden zur Machtgrundlage für jeden Block.

Die Form der Machtverteilung entsprach nicht ganz der obigen schematischen Darstellung. Die Politik wurde nicht ausschließlich durch

<sup>66</sup> Wenn die anderen Machtblöcke schwach werden, kann die Sachverständigkeit zu einem bürokratischen Machtsystem führen, welches dann eine bedeutende Kontrolle über den Staat ausübt. Vgl. Fritz Morstein-Marx, „The Bureaucratic State“, *Political Science Review*, 1939.

<sup>67</sup> Es ist das Verdienst von Ernst Fränkel, eine Theorie über den rechtlichen Charakter des zweiseitigen Machtsystems aufgestellt zu haben (*The Dual State*, New York 1941) obwohl sein Argument, daß jeder Machtblock seinen eigenen Staatstyp erzeugte, weder für die erste noch für die zweite Periode des Nazi-regimes zutreffend ist.

die Partei bestimmt und die Wirtschaft nicht ganz durch das Großkapital. Militärangelegenheiten wurden nicht ganz die Domäne der Generalität. Jeder Machtträger besaß nur eine Vorherrschaft in den diesbezüglichen Tätigkeitsgebieten. Jeder von ihnen eroberte sich einen kleinen Stützpunkt in den anderen Machtbereichen. Dies hatte eine Kreuz- und Querverteilung der Macht zur Folge, was zu vielen Zuständigkeitskonflikten führte, die nur durch fortgesetzte Koordinierung gemildert und durch gemeinsame Entscheidungen gelöst werden konnten.

Die Machtverteilung hinderte nicht eine Zusammenarbeit zwischen den zwei Trägern. Im ganzen wurden Kompromisse öfters abgeschlossen. So wurden bedeutungsvolle Abmachungen in Militärfragen, Außenpolitik und internationalen Wirtschaftsbeziehungen erzielt. Wir stießen nur auf eine wirtschaftliche Frage, die außerhalb des Bereiches einer Verständigung lag. Wenn die Preisaufsicht versagte, konnte kein Übereinkommen über eine einheitliche Preispolitik der Regierung erzielt werden. Folglich wurde der Rüstungsaufschwung von einer wesentlichen Preissteigerung begleitet, die den ursprünglichen Schmitt- und Schacht-Abmachungen mit Hitler widersprach. Aus dem verfügbaren Beweismaterial ergeben sich zwei Gründe für das Versagen der Preisaufsicht. Eine Preissteigerung hätte nur verhindert werden können, wenn dem Preiskommissar ein unbeschränktes Eingriffsrecht in die Preisgestaltung der Industrie und Landwirtschaft gegeben worden wäre. Weder das Großkapital noch die herrschende Parteiclique waren bereit, ihren Gegenspieler eine solche unbeschränkte Macht ausüben zu sehen. Da die steigenden Preise nicht sehr nachteilig für die Finanzierung der Rüstung waren, führte die Meinungsverschiedenheit über die Preiskontrolle nicht zur Auflösung des zweiseitigen Machtsystems.

Obwohl die Partner einen verhältnismäßig hohen Grad von Zusammenarbeit erreichten, blieb das zweiseitige Machtsystem unbeständig. Die Unbeständigkeit scheint in einem Regime von gleichstarken Machthabern unvermeidlich zu sein. Jeder Träger hatte die Neigung, seinen Machtbereich zu vergrößern. Es war die Geheimabsicht jedes Trägers, das bilaterale Machtsystem bald zu beenden und seine Herrschaft dem anderen Machtpartner aufzulegen. Dies führte zwei Konflikte herbei. Um den Partner kontrollieren zu können, verwandelte jeder Machthaber seine bestehenden Organisationen in wirksame Machtinstrumente. Neue Organisationen, wie Wirtschaftsgruppen, Kulturkammern und Stände, wurden gebildet, um dem Gegenspieler auf jedem Tätigkeitsgebiet begegnen zu können. Das Ergebnis war oft eine Doppelorganisation in verwandten Gebieten und wiederkehrende Streitigkeiten unter ihnen betreffs alltäglicher Angelegenheiten. Eine zweite Schwierigkeit verwandelte Unstimmigkeiten in eine Unbestän-

digkeit des Systems. Die Machthaber versuchten, die Machtbereiche bei jeder Gelegenheit neu zu definieren. Im Jahre 1935 forderte Schacht die finanzielle Kontrolle über die Parteiorganisationen zwecks Finanzierung der Aufrüstung<sup>68</sup>. Natürlich wurde die Forderung nicht akzeptiert. In demselben Jahre wurde eine Abmachung von Schacht und Ley unterschrieben, welche die Zuständigkeiten von Arbeitsfront und Wirtschaftsgruppen bestimmen sollte. Doch verblieb diese Leipziger Vereinbarung auf dem Papier. Folglich wurden die Machtbereiche nie richtig abgegrenzt. Der Kampf für die Ausdehnung der Machtblöcke hörte nie auf. Das Machtsystem blieb unbeständig.

Jedoch bestand das System so lange, wie jeder Machtblock sich auf unabhängige Streitkräfte verlassen konnte. Die letzten Machtmittel jedes Trägers waren entweder die Geheimpolizei und SS oder die reguläre Armee. Besonders hing die Macht des Großkapitals in unzweideutiger Weise von der militärischen Unterstützung der Generalität ab. Das Großkapital hatte nämlich einen Wechsel in seinen Machtquellen erfahren. Unter dem demokratischen System von Mehrparteien basierte die Macht des Großkapitals fast ausschließlich auf dem Privateigentum an Produktionsmitteln, auf dem Einfluß der führenden Großkonzerne und den ausgedehnten Wirtschaftsorganisationen. Im Nazi-Regime erwiesen sich jedoch diese Machtquellen als ungenügend. Eigentum und ausgedehnte Wirtschaftsorganisationen mußten durch die Militärbehörden tatkräftig unterstützt und geschützt werden. Durch die Gewährung dieses Schutzes war die reguläre Armee in der Lage, Gewaltaktionen der SA oder SS außerhalb des Wirtschaftssektors zu halten. Es entstand daher eine Umkehrung der Machtquellen, wobei das Kapital als die abgeleitete und die militärischen Streitkräfte als die ursprünglichen Faktoren der Macht galten<sup>69</sup>.

Solange das Bündnis zwischen Armee und Großkapital wirksam war, konnte diese Umkehrung nicht von ausschlaggebender Bedeutung werden. Organisierter Kapitalismus und Parteidiktatur arbeiteten verträglich neben- und miteinander. Die Versuche der Machtausdehnung konnten zurückgewiesen werden, weil jeder Block über unabhängige militärische Machtinstrumente verfügte, die eine annähernde Gleich-

<sup>68</sup> Nazi Conspiracy and Aggression, Vol. III, 870.

<sup>69</sup> Diese These widerspricht einer strengen Auslegung der Theorie von Marx, wonach im Kapitalismus jegliche Macht von Kapitaleigentum erzeugt wird und „die herrschende Klasse . . . sich aus den Verwaltern des Kapitals zusammensetzt“. (Paul Sweezy, *The Present as History*, New York, 1953, 60.) Folglich besaß die Nazi-partei nur Macht, weil erstens ihre Führer sich in Kapitalisten verwandelten (S. 61) und zweitens die Partei zu einem Instrument des Monopolkapitalismus wurde (S. 238). Beide Behauptungen befinden sich nicht im Einklang mit der verifizierbaren bilateralen Machtstruktur, in der die Parteidiktatur sich von der Kapitalmacht selbstständig hatte, und die Armeemacht ein relatives Vorrecht gegenüber der Kapitalmacht besaß.



stellung der Macht bewirkten. Jeder Machträger besaß eine privilegierte Stellung in seinem eigenen Gebiete, in welchem er allein oder in Zusammenarbeit mit anderen die Richtlinien des Handelns bestimmte. Die Teilhaberschaft zwischen den beiden Machthabern löste sich nur dann auf, wenn die Politik der Wiederaufrüstung in große Schwierigkeiten geraten war, die nur durch die Annahme einer neuen Wirtschaftspolitik gelöst werden konnten. Während der Verhandlungen über diese neue Politik kam es aber zu bedeutenden Differenzen zwischen den Führern des Großkapitals und den führenden Generälen des Kriegsministeriums<sup>70</sup>. Die zweiseitige Machtstruktur löste sich in der Devisenkrise von 1936 auf, wenn die Spaltung innerhalb der vorher vereinigten Oberklasse es den Nazis ermöglichte, die wirtschaftliche und später die militärische Führung an sich zu reißen und die früheren Teilhaber zu zweitrangigen Machträgern zu erniedrigen.

---

<sup>70</sup> Vgl. Arthur Schweitzer, „Der ursprüngliche Vierjahresplan“, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Februar, 1957.